

OREN AMT VERBINOREN AMT VERBINDOREN AMT VERBIN  
T KOBLENZ JUGEND KOBLENZ JUGENDT KOBLENZ JUGEN  
END VERBINDET FAIND VERBINDET FAEND VERBINDET FA  
AMILIE KOBLENZ JAMILIE KOBLENZ JAMILIE KOBLENZ J  
BINDET FAMILIE KOBINDET FAMILIE KOBINDET FAMILIE KO  
T JUGEND VERBINDT JUGEND VERBINDT JUGEND VERBIND  
BINDET KOBLENZ JBINDET KOBLENZ JBINDET KOBLENZ J  
LENZ FAMILIE SOZIENZ FAMILIE SOZIAENZ FAMILIE SOZI  
BINDET KOBLENZ VBINDET KOBLENZ V

# Kindertagesstätten- Bedarfsplanung **2022** Teil I: Planungsgrundlagen



Stadt Koblenz

**KOBLENZ**  
VERBINDET.

Amt für Jugend,  
Familie, Senioren  
und Soziales



## Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Jugenddezernentin der Stadt Koblenz .....	5	3.	Kita-Monitoring .....	13
1. Rechtsgrundlagen.....	6	3.1.	Informationsgrundlagen für ein laufendes und stichtagsbezogenes Monitoring.....	13
1.1. Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege auf Bundesebene.....	6	3.2.	Auswertung der Angaben zur Pflichtstatistik vom 01.03.2022 ...	14
1.2. Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege auf Landesebene .....	6	3.3.	Jahresübersicht der Belegungsdaten .....	18
1.2.1. Rechtliche Vorgaben für die Kita-Bedarfsplanung.....	7	4.	Bestands- und Bedarfsdaten für die Tagesbetreuung von Kindern in Koblenz .....	19
1.2.2. Weitere wesentliche Neuerungen im Landesrecht .....	8	4.1.	Bereinigte Platzkapazitäten für Planungsbezirke.....	19
2. Fachliche und strukturelle Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung.....	10	4.2.	Bestimmung von Bedarfskennwerten.....	20
2.1. Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz.....	10	4.3.	Bestands- und Bedarfsdaten in planungsräumlicher Betrachtung .....	20
2.2. Sozialintegrative und inklusive Kita-Arbeit.....	10	4.4.	Kurz-, mittel- und langfristige Perspektiven für das Kita-Platzangebot.....	23
2.3. Vereinbarkeit von Familie und Beruf, betrieblich orientierte Kindertagesbetreuung.....	11	4.4.1.	Kurzfristige Entwicklung.....	24
2.4. Gestaltung des Übergangs von der Kita zur Grundschule.....	11	4.4.2.	Mittelfristige Entwicklung .....	24
2.5. Familienbildung im Netzwerk .....	11	4.4.3.	Langfristige Entwicklung.....	24
2.6. Ernährungsbildung in Kindertagesstätten .....	12	4.5.	Koblenzer Elternbefragung 2022 zur ganztägigen Betreuung von Grundschulkindern ab dem Jahr 2026.....	25
2.7. Kita-Elternportal.....	12	5.	Folgerungen für die Maßnahmenplanung.....	27
2.8. Kindertagespflege .....	12	Anhang .....		28
		Editorial .....		31



## Vorwort der Jugenddezernentin der Stadt Koblenz

Die Kita-Bedarfsplanung nimmt auch nach dem zum 01.07.2021 in Kraft getretenen Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) die zentrale Rolle bei der bedarfsgerechten Steuerung des Angebots an Betreuungsplätzen ein.

Das Jugendamt weist mit dem jährlich erscheinenden Bericht zur Kita-Bedarfsplanung, der aus dem Teil I (Planungsgrundlagen) und dem Teil II (Kita-Kapazitäten) besteht, die fachlichen und rechtlichen Grundlagen, Rahmenbedingungen sowie das Angebot an Kinderbetreuung in der Stadt Koblenz aus.

Um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz sicherzustellen, unternimmt die Stadt Koblenz weiterhin enorme finanzielle Anstrengungen, z.B. für die Sanierung und den Neubau von Kita-Gebäuden. So steht der Neubau der viergruppigen Kita St. Hildegard auf der Horcheimer Höhe kurz vor der Fertigstellung und die vorbereitenden Arbeiten für den Neubau einer achtgruppigen Kita in der Goldgrube haben bereits begonnen.

Als zunehmende Belastung für die Kinder-Betreuung erweist sich allerdings der Fachkräftemangel im Erziehungsbereich. Die Betriebsträger, die ohnehin schon den in Pandemiezeiten erhöhten Krankenstand personell aufzufangen haben, müssen immer öfter feststellen, dass wegen fehlender Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt vakante Stellen nicht zeitnah und adäquat nachbesetzt werden können.

Gleichzeitig wurden mit den Regelungen des neuen KiTaG die Personalschlüssel in den meisten Einrichtungen erhöht. Dies ist im Sinne einer qualitativen Verbesserung der Betreuungssituation und der frühkindlichen Bildung in den Kitas grundsätzlich zu begrüßen.

Die erhöhten Stellenschlüssel werden allerdings vom Landesjugendamt im Rahmen der Betriebserlaubnis verbindlich festgeschrieben. Bei Unterschreitung dieses Personalschlüssels ist der Betriebsträger verpflichtet, im Rahmen eines Personalausfallskonzepts entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen. Dies kann auch zur Einschränkung des Betreuungsangebotes führen.

Auch in der näheren Zukunft wird der Handlungsdruck bei den Kita-Trägern und Kommunen nicht nachlassen. Ende vergangenen Jahres wurde mit dem Ganztagsförderungs-Gesetz erstmals ein individueller Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung und Förderung für Grundschulkindern eingeführt, der ab dem Schuljahr 2026/27 wirksam wird.

Politik und Tarifpartner sind daher gefordert, zur Bekämpfung des Fachkräftemangels im Erziehungsbereich die Bedingungen für Ausbildung und Beschäftigung zu verbessern. Ein wichtiger Schritt ist bereits mit der Einführung einer Erzieherausbildung in Teilzeit, von der auch die Stadt Koblenz in ihren Einrichtungen Gebrauch macht, erfolgt.

Das Thema Ausbau und Sicherung der Kindertagesbetreuung wird uns also auch in den kommenden Jahren noch intensiv beschäftigen.

Herzlichst

Ihre



Ulrike Mohrs  
Bürgermeisterin

## 1. Rechtsgrundlagen

### 1.1. Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege auf Bundesebene

Seit dem 01.08.2013 besteht bundesweit ein individueller Rechtsanspruch für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Die ab diesem Zeitpunkt geltende Bestimmung des § 24 SGB VIII sieht folgende Regelungen vor:

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

In allen Fällen richtet sich der Umfang der täglichen Förderung nach dem individuellen Bedarf.

Mit dem Ganztags-Förderungsgesetz (GaFöG) vom 02.10.2021 wurde der bis dahin bedingte Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Schulkinder um einen individuellen Rechtsanspruch für Grundschulkindern erweitert. Der neue Absatz 4 in § 24 SGB VIII hat nun den Wortlaut:

„(4) Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im

Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

Damit ist gesetzlich verankert, dass die Erfüllung auch dieses Rechtsanspruchs eine Aufgabe der Jugendhilfe ist, wobei die Angebote zur ganztägigen Betreuung und Förderung, die in der Schule gewährt werden, hierbei berücksichtigt werden und insofern mit Vorrang zu betrachten sind.

In § 24 Abs. 5 ist eine Verpflichtung für die Jugendämter wie folgt festgeschrieben worden:

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten.

### 1.2. Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege auf Landesebene

Das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) ist am 01.10.2019 in Kraft getreten und ersetzt das bisherige „Kindertagesstätten-Gesetz“ des Landes Rheinland-Pfalz.

Unmittelbar wirksam wurde u.a. eine Bestimmung, die die Sicherung und Entwicklung der Qualität in den Kindertagesstätten freier Träger mit einem Pauschalbetrag unterstützen soll (§ 25 Abs. 4 KiTaG). Auch die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum neuen KiTaG trat unverzüglich in Kraft.

Zum 01.01.2020 wurde zudem die Beitragsfreiheit für alle Kinder ab dem 2. Geburtstag bei einer Betreuung in der Kita wirksam (§ 26 KiTaG).

Alle weiteren Bestandteile des reformierten KiTa-Gesetzes sind zum 01.07.2021 in Kraft getreten.

### 1.2.1. Rechtliche Vorgaben für die Kita-Bedarfsplanung

#### § 14 Förderung in einer Tageseinrichtung, Rechtsanspruch

(1) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen. § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit mit einschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden; dabei können die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. als Orientierung dienen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser hat zu gewährleisten, dass zur Erfüllung des Anspruchs nach Absatz 1 Satz 1 rechtzeitig und in zumutbarer Entfernung ein bedarfsgerechtes Förderungsangebot zur Verfügung steht. Bei der Bestimmung der zumutbaren Entfernung können im Einzelfall auch individuelle Bedarfe von Eltern und Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden.

#### § 15 Förderung in Kindertagespflege

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres kann das Kind bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

#### § 16 Förderung von Kleinkindern

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewährleistet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die bedarfsgerechte Bereitstellung von geeigneten Plätzen in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege.

#### § 17 Förderung von Schulkindern

Soweit eine durchgehende Betreuung von Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht im Rahmen der Schule erfolgt, ist für diese ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend kann ein Schulkind auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Die Bestimmungen in Teil 4 des Gesetzes führen die Rechtsansprüche für die einzelnen Altersbereiche und Betreuungsformen im Einzelnen auf. Hierüber wird klargestellt, dass für Kinder ab dem 1. Geburtstag bis zum Schuleintritt ein individueller Rechtsanspruch auf eine 7-stündige Kita-Betreuung

an fünf Wochentagen besteht, der ggf. auch die Bereitstellung einer warmen Mittagsverpflegung als Soll-Vorschrift umfasst.

Für Kinder außerhalb dieses Altersbereichs bestehen bedingte, öffentlich-rechtliche Ansprüche auf Tagesbetreuung. § 18 lässt ferner die Möglichkeit von modellhaften Betreuungsangeboten zu.

Daneben sind die bundesrechtlichen Regelungen (1.1) zu beachten.

#### § 19 Bedarfsplanung

(1) Die Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gibt für das Planungsgebiet Auskunft über die Bedarfe an Förderungsangeboten und die Bedarfserfüllung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Sie dient der bedarfsgerechten Steuerung des Angebots an Betreuungsplätzen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt jährlich für seinen Bezirk einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden des Planungsgebietes die Tageseinrichtungen und die Plätze aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und der Anforderungen nach den §§ 15 bis 17 erforderlich sind. Er trifft auch Festlegungen zu Betreuungszeiten für Plätze und zu den Sozialräumen, in denen die Tageseinrichtungen liegen. Den Bedürfnissen der Familien, insbesondere den Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern, soll Rechnung getragen werden.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirkt darauf hin, dass die in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen durch nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe errichtet und betrieben werden.

(4) Der Bedarfsplan ist nach Anhörung des Kreis- oder Stadelternausschusses im Benehmen mit den nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden des Planungsgebietes zu erstellen und zu veröffentlichen. Dazu sind die nach Satz 1 zu Beteiligten rechtzeitig über die Bedarfsplanung zu informieren. Die Bedarfsplanung ist mit den angrenzenden örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann bestimmen, dass Eltern den Förderungsbedarf innerhalb einer Frist anmelden.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann mit Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen die Belegung von Plätzen in Tageseinrichtungen vereinbaren, um deren Bedarf an einer standortgebundenen Tagesbetreuung für die Kinder ihrer Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu decken. Wird die Belegung von Plätzen vereinbart, ist dies im Bedarfsplan auszuweisen und eine angemessene Beteiligung des Betriebs oder der öffentlichen Einrichtung an den Betriebskosten des Trägers der Tageseinrichtung vorzusehen.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere insbesondere zum Verfahren der Bedarfsplanung und zu dessen inhaltlichen Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 5 zu bestimmen.



Die ausführlichen Bestimmungen zur Kita-Bedarfsplanung regeln die Verfahrensabläufe und stecken den inhaltlichen Rahmen für die jährlich fortzuschreibende Bedarfsplanung ab. Neben der umfassenden Beteiligung der freien Träger und der kommunalen Elternvertretung ist neuerdings auch eine Abstimmung mit den benachbarten Jugendämtern obligatorisch.

Die vorhandenen und geplanten Kapazitäten der Kitas sind dezidiert in der Bedarfsplanung auszuweisen. Dies erfolgt in Teil II dieses Bedarfsplans.

### 1.2.2. Weitere wesentliche Neuerungen im Landesrecht

#### § 21 Personalausstattung

(1) Für die Personalausstattung einer Tageseinrichtung sind insbesondere folgende Regelungen maßgebend:

1. die Grundausrüstung mit pädagogischen Fachkräften nach den Absätzen 3 und 4,
2. die Praxisanleitung nach Absatz 7,
3. die Leitung einer Tageseinrichtung nach § 22,
4. das weitere Personal in Tageseinrichtungen nach § 23,
5. die Zuweisung zur Qualitätssicherung und -entwicklung für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 25 Abs. 4 und
6. das Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5.

(2) Tageseinrichtungen benötigen eine notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen. Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte nach Satz 1 ergibt sich aus dem Beschäftigungsumfang einer pädagogischen Fachkraft, der erforderlich ist, um die Erziehung, Bildung und Betreuung bezogen auf einen Platz der entsprechenden Alterskategorie sicherstellen zu können (Personalquote).

(3) Das Land gewährt Zuweisungen nach § 25 auf der Grundlage der nachfolgenden Personalquoten:

1. 0,263 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres,
2. 0,1 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und
3. 0,086 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder vom Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Die Personalquote bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit von sieben Stunden für einen Platz. Bei einer anderen Betreuungszeit ist die Personalquote entsprechend anzupassen.

(4) Eine Tageseinrichtung muss über eine personelle Besetzung mit pädagogischen Fachkräften mit einem Gesamtbeschäftigungsumfang in Höhe der nach Absatz 3 ermittelten Vollzeitäquivalenten verfügen, mindestens jedoch über zwei Vollzeitäquivalente. Es muss sichergestellt sein, dass während der Betreuungszeit zwei pädagogische Fachkräfte gleichzeitig anwesend sind. Besitzt eine Tageseinrichtung mehrere Standorte, gelten die Sätze 1 und 2 für jeden Standort.

...

Einen Paradigmenwechsel stellt die Umstellung der Personalausstattung von einem gruppenbezogenen auf ein platzbezogenes Berechnungsmodell dar. Nunmehr sind Altersgruppe der Kinder und ihr Betreuungsumfang die Stellschrauben für die Grundpersonalisierung der Kitas. Damit ist diese auch unmittelbar an das Ergebnis einer kitabezogenen Bedarfssicht gekoppelt.

#### § 22 Leitung einer Tageseinrichtung

Die Leitung einer Tageseinrichtung gestaltet, steuert und koordiniert die pädagogischen Prozesse und trägt dafür Sorge, dass die in der Tageseinrichtung anfallenden notwendigen Verwaltungsaufgaben erfüllt werden. Die Leitungstätigkeit ist bei der Ermittlung des Personalbedarfs nach § 21 Abs. 3 und 4 mit zusätzlichen 0,128 Vollzeitäquivalenten je Tageseinrichtung sowie weiteren 0,005 Vollzeitäquivalenten je 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit anteilig zu berücksichtigen (Leitungszeit). Bis zu 20 v. H. der Leitungszeit kann durch Verwaltungspersonal erfüllt werden, das der Leitung zuzuordnen ist.

Über diese Bestimmung wird zusätzlich zur Grundpersonalisierung ein fixes sowie ein vom Betreuungsumfang abhängiges Leitungsdeputat für die Kitas definiert. Damit ist für alle Kitas eine transparente und einheitliche Grundlage für die Leitungsfreistellung gegeben.

#### § 25 Zuweisungen des Landes

...

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten Zuweisungen des Landes zu den Personalkosten der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen, wenn die Personalausstattung dieser Tageseinrichtungen den Anforderungen

der §§ 21 bis 23 entspricht. Sie betragen

1. 44,7 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und
2. 47,2 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

Zusätzliche Personalkosten für notwendige Vertretungen von pädagogischen Fachkräften nach § 21 Abs. 3 und § 22 und Personal im Bereich des Wirtschaftsdienstes nach § 23 werden bei der Zuweisung gemäß Satz 2 berücksichtigt.



(3) Um die für die Aufgabenerfüllung nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch notwendigen Planungsspielräume der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu sichern, ist es für die Zuweisungen des Landes nach Absatz 2 unschädlich, wenn zu einem Stichtag ein Anteil an Plätzen nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 in Tageseinrichtungen im Bezirk eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unbelegt bleibt. Bleiben zum Stichtag über den Anteil nach Satz 1 Plätze unbelegt, werden die nach den §§ 21 bis 23 entstehenden Personalkosten um den Vomhundertsatz nicht anerkannt, um den der Anteil der tatsächlich unbelegten Plätze nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 den nach Satz 1 festgelegten Anteil übersteigt. Dabei wird zum Stichtag für den Bezirk des einzelnen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe das Verhältnis aller Soll-Vollzeitäquivalente nach § 21 Abs. 3 Satz 2 zu den Soll-Vollzeitäquivalenten der einzelnen Platzkategorien nach § 21 Abs. 3 Satz 2 berücksichtigt.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zur Sicherstellung der Ziele nach § 24 Abs. 2 für Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe zusätzliche Zuweisungen pro Tageseinrichtung und Jahr, die diesen Tageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden müssen. Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

(5) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzlich Zuweisungen des Landes zur Deckung von personellen Bedarfen, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihres Sozialraums oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können (Sozialraumbudget). Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu dem Umfang der Gesamtzuweisungen des Landes sowie der Bemessung und der Grundsätze der Verwendung der Einzelzuweisungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Absätzen 4 und 5, zu den Voraussetzungen des Verfahrens der Gewährung der Zuweisungen des Landes nach den Absätzen 2, 4 und 5, zur Bemessung des Anteils der Plätze und zum Stichtag nach Absatz 3 Satz 1 sowie zur Gewichtungsregel nach Absatz 3 Satz 3 zu bestimmen.

Auch die Regelungen zur finanziellen Beteiligung des Landes wurden auf eine gänzlich neue Grundlage gestellt. Nunmehr findet bei der Kofinanzierung des Landes lediglich eine Unterscheidung nach Art des Trägers der Kita (öffentlich oder frei-gemeinnützig) statt.

Absatz 3 weist darauf hin, dass die finanzielle Beteiligung des Landes abhängig von der Auslastung der Kitas zu einem bestimmten Zeitpunkt des Jahres ist. Im Übrigen wird diesbezüglich auf die entsprechende Rechtsverordnung verwiesen, die das Nähere regelt.

In Absatz 4 und 5 wird die Grundlage für eine über die Regelpersonalisierung hinausgehende Zuweisung von Mitteln für die personelle Verstärkung der Kitas zur Qualitätsentwicklung und für besondere Anforderungen, die

aus dem Sozialraumbudget aufzubringen sind, geschaffen. Auch diesbezüglich wird für nähere Regelungen auf die Rechtsverordnung verwiesen.

#### § 26 Beitragsfreiheit, Elternbeiträge

(1) Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt beitragsfrei.

(2) Die Träger der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen erheben Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten für die Förderung von Kindern, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für die Förderung von Schulkindern.

(3) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Anhörung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt. § 90 Abs. 1, 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag auch über die in § 90 Abs. 1, 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen hinaus ermäßigt werden.

(4) Für Mittagessen und Verpflegung in Tageseinrichtungen wird ein gesonderter Beitrag erhoben.

Die bereits zum 01.01.2020 in Kraft getretene Regelung zum beitragsfreien Besuch der Kitas für alle Kinder ab dem 2. Geburtstag wird sich mutmaßlich noch einmal verstärkend auf die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots für Kinder in diesem Altersbereich auswirken und hat daher bedarfsplanerische Folgen für die im Kapitel 4.2 neu zu bestimmende Bedarfsquote.

#### § 28 Datenverarbeitung

(1) Zur Dokumentation der Personalausstattung nach den §§ 21 bis 23, zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Zuweisungen des Landes nach § 25 und der Voraussetzungen des § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie zu statistischen Zwecken werden monatlich Datenerhebungen über die Tageseinrichtungen, die Belegung der Plätze, die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte, die Leitungszeiten, die Zeiten für die Praxisanleitung und das weitere Personal durchgeführt.

...

Diese mit „Teil 7 – Monitoring“ überschriebene Bestimmung im Gesetzestext legt die Grundsätze und in den Absätzen 2 und 3 weitere Details zur Datenerhebung, -übermittlung und -auswertung auf der neuen Rechtsgrundlage fest. Auch hierzu sind Einzelheiten gem. Absatz 4 in einer Rechtsverordnung geregelt worden.

Die Stadt Koblenz hat auf diese neue Anforderung mit der Einrichtung eines Kita-Monitorings in der Planungs-Stabsstelle des Amts für Jugend, Familie, Senioren und Soziales reagiert, um den erforderlichen Datentransfer zeitnah

zu gewährleisten und um eigene Auswertungen für die Bedarfsplanung und das Controlling in diesem Bereich zu ermöglichen.

§ 29 Evaluation

Die Landesregierung überprüft im Jahr 2028 die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag.

§ 31 Übergangsbestimmung

(1) Die Ausgestaltung des Mittagessens nach § 14 Abs. 1 Satz 4 kann bis zum Abschluss der Evaluation nach § 29 auf unterschiedliche Weise erfolgen. Dies umfasst vielfältig geregelte Formen der Verpflegung...

Gemäß der Übergangsbestimmung in § 31 kann die erforderliche Mittagsverpflegung in der Kita bei einer durchgehenden mindestens 7-stündigen Betreuung im Übergangszeitraum, d.h. bis zur Evaluation des Gesetzes im Jahr 2028, auf unterschiedliche Weise erfolgen.

## **2. Fachliche und strukturelle Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung**

### **2.1. Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz**

Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz sind Orte der Erziehung, Bildung und Betreuung, die allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten und Eltern in der Vereinbarkeit von Kindererziehung und Erwerbstätigkeit unterstützen. Damit dies gut gelingen kann, ist die fachliche Arbeit in Kindertagesstätten geprägt von Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Wertschätzung gegenüber allen Kindern und ihren Eltern, einer offenen Kommunikation und einem vertrauensvollen Miteinander. Dabei ist die Orientierung am Kindeswohl, dem Schutz des Kindes und den Kinderrechten handlungsweisend. Die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Tageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz sind maßgebend für die pädagogische Arbeit, auf deren Grundlage die jeweiligen einrichtungs- und trägerspezifischen Konzepte erstellt und umgesetzt werden.

Die personelle Ausstattung der Kindertageseinrichtungen ist in §§ 21 bis 23 KiTaG geregelt und orientiert sich an der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz, in der jeweils geltenden Fassung vom 01.07.2021. Die Vereinbarung regelt die Voraussetzungen der fachlichen Eignung der in Kitas tätigen Personen, deren Erfüllung grundlegend für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist und somit die Trias von Erziehung, Bildung und Betreuung gelingen kann.

Das KiTaG verankert in § 7, dass jede Tageseinrichtung einen Beirat einzurichten hat. Der Beirat beschließt Empfehlungen in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen, wie z.B. dauerhafte Veränderungen der Inhalte und Formen der Erziehungsarbeit und der Angebotsstruktur (KiTaGBeiratLVO vom 01.07.2021).

### **2.2. Sozialintegrative und inklusive Kita-Arbeit**

Im Leitbild der Stadt Koblenz ist die Förderung interkulturellen Lebens festgeschrieben. Die interkulturelle Arbeit in den Kindertagesstätten richtet sich an alle Kinder, hier aufgewachsene ebenso wie zugewanderte und unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Ziel ist die Entwicklung einer interkulturellen Kompetenz. Jedes Kind wird auf dem Hintergrund seiner familiären Erfahrungen und Möglichkeiten angenommen, in seiner Entwicklung unterstützt und gefördert. Der Erwerb der deutschen Sprache ist dabei entscheidend. Sprachkenntnisse sind die Voraussetzung für Lernen, Verständigung, gegenseitiges Kennenlernen, Teilhabe und Chancengerechtigkeit.

Inklusion schließt auch die bedarfsentsprechende Betreuung und Förderung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung in einer Kita ein. Die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen fordert eine barrierefreie und inklusive Gesellschaft, das Recht auf Selbstbestimmung und Partizipation und erkennt Behinderungen als normalen Bestandteil menschlichen Lebens und als Bereicherung in der Gesellschaft an. Der Bundes-Gesetzgeber hat in § 22a SGB VIII festgeschrieben, dass Kinder mit und ohne Behinderung, sofern der Hilfebedarf es zulässt, gemeinsam gefördert werden.

Auch im KiTaG RLP ist die gemeinsame Kinderbetreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in § 1 Abs. 2 verankert.

Die Kommunen sind verpflichtet, Benachteiligungen von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern und ihnen eine gleichberechtigte

Teilhabe am Leben zu ermöglichen. Alle Kinder sollen möglichst in ihrem Lebensumfeld aufwachsen und erfahren, dass es normal ist, verschieden zu sein.

Beide hier angesprochenen Aspekte einer inklusiv ausgerichteten Kita-Arbeit können auf der neuen landesrechtlichen Grundlage, u.a. durch das Sozialraumbudget, unterstützt werden.

Für Kitas in einem besonders belasteten sozialen Umfeld kann zudem mit dem neu eingeführten Ansatz der „Kita-Sozialarbeit“ die Option geschaffen werden, struktureller Benachteiligung mit Blick auf Chancengerechtigkeit für Kinder und Familien und Inklusion entgegenzuwirken. Über die Ausprägung des kita-spezifischen Sozialraum-Index, der bei der Bemessung von Zusatzpersonal zur Anwendung gekommen ist, informieren die entsprechenden Tabellen und Grafiken im Anhang (Seite 28) zu diesem Bericht.

Alle weiteren konzeptionellen Ausführungen hierzu sind in der gesondert beschlossenen [Richtlinie zur Verwendung des Sozialraumbudgets für Kitas in Koblenz](#) (BV/0730/2021) verankert.

### **2.3. Vereinbarkeit von Familie und Beruf, betrieblich orientierte Kindertagesbetreuung**

Unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Ausbildung gewinnt die betrieblich orientierte Kindertagesbetreuung zunehmend an Bedeutung.

Für Betriebe, Behörden und Dienstleistungsunternehmen stellt sie eine Möglichkeit dar, Fachpersonal dauerhaft an die Organisation zu binden und jungen Eltern die frühe Rückkehr an den Arbeitsplatz zu ermöglichen. Für die jungen Eltern bedeutet die Betreuung des Kindes in unmittelbarer Nähe zum Arbeits- oder Studienplatz, dass sie kurze Wege haben, ihre individuellen Bedürfnisse leichter einbringen können, in Not- oder Krisensituationen schnell beim Kind sein können und die Betreuungszeit flexibler auf ihre Anwesenheitszeit abgestellt werden kann.

Eine bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeit in allen Kitas kann die besonderen Angebote der betrieblich ausgerichteten Kita-Betreuung ergänzen. Daher wurde und wird in der Umstellung von der bisherigen auf die neue Rechtsgrundlage gerade auch der Gesichtspunkt der Öffnungszeit auch bei den Stadtteil-Kitas in den Blick genommen.

Betrieblich gebundene Plätze für die Kindertagesbetreuung werden in der Kita-Bedarfsplanung gesondert ausgewiesen und berechnet, da sie je Einrichtung mit bis zu 50% von Kindern belegt werden können, die nicht in Koblenz wohnhaft sind.

### **2.4. Gestaltung des Übergangs von der Kita zur Grundschule**

Der Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule ist eine entscheidende Schnittstelle in der Bildungsbiografie eines Kindes. Ein positiv gestalteter Übergang mit allen Beteiligten ist ein wesentlicher Beitrag für sein gelingendes Aufwachsen. Der Übergang zur Grundschule ist in § 4 KiTaG verankert. Zweck und Ziel der Förderung, förderfähige Maßnahmen und das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind in der Verwaltungsvorschrift des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Bildung zur Vorbereitung des Übergangs von der Kindertagesstätte zur Grundschule – Kurz „Übergang“ vom 01.01.2017 geregelt.

Das Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit Rheinland-Pfalz (IBEB) führt in dem Zeitraum von 09/2022 bis 02/2025 das „Modellprojekt zur Gestaltung von Übergängen von der Kita zur Grundschule in ländlichen und städtischen Kitas und Grundschulen in Rheinland-Pfalz“ durch. Projektziel ist die Erarbeitung eines Konzeptes zur Gestaltung von Übergängen von der Kita zur Grundschule, das darlegt, wie bedarfsgerechte Strukturen der Übergangsgestaltung aufgebaut werden können.

In der Stadt Koblenz nehmen zwei Grundschulen und vier Kindertagesstätten am Modellprojekt teil.

### **2.5. Familienbildung im Netzwerk**

Seit 2013 gibt es die Stelle Familienbildung im Netzwerk beim Jugendamt der Stadt Koblenz. In Kooperation mit der Kath. Familienbildungsstätte Koblenz e.V. und dem Netzwerk Kindeswohl werden Kitas mit Blick auf eine sozialraumorientierte Familienbildung begleitet. Ein neuer Schwerpunkt ist die Kita-Sozialarbeit für Kitas mit einem besonderen sozial belastenden Umfeld und die Vernetzung der dortigen Akteure. Ziele und Inhalte sind in der Richtlinie zur Verwendung des Sozialraumbudgets festgeschrieben.

## 2.6. Ernährungsbildung in Kindertagesstätten

Die Umsetzung des bedingten Rechtsanspruchs auf ein Mittagessen in den Kitas schließt die Prüfung mit ein, in welchem Umfang und mit welcher Qualität die Verpflegung vor Ort gewährleistet sein kann. Hierzu hat eine Unter-AG der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung eine Arbeitshilfe mit dem o.g. Titel erarbeitet. Die Arbeitshilfe wurde im Juli 2021 fertiggestellt, dem Jugendhilfeausschuss vorgestellt und an alle Koblenzer Kindertageseinrichtungen verschickt.

Mit dem Begriff „Ernährungsbildung“ wird auch zum Ausdruck gebracht, dass unter der Verpflegung in Kitas mehr als nur Nahrungsaufnahme zu verstehen ist; sie ist als Teil des pädagogischen Auftrags der Kita-Arbeit zu verstehen.

## 2.7. Kita-Elternportal

Die Stadt Koblenz führte zum 18.01.2018 das Kita-Elternportal der Stadt Koblenz zur Vergabe von Kitaplätzen in allen Koblenzer Kindertagesstätten ein. Im Fokus stand das Ziel, für alle Beteiligten (Eltern, Kita-Leitung, Träger und auch die Stadt Koblenz) Vereinfachungen, Transparenz und Rechtssicherheit bei der Vergabe von Kitaplätzen zu schaffen. Hierfür wurde in enger Abstimmung mit den freien Trägern Koblenzer Kindertagesstätten die KITASoftware der Firma Little-Bird GmbH ausgewählt und wird den Kindertagesstätten kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Entwicklung und Umsetzung der KITASoftware erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum der Stadt Koblenz und des Jugendamtes. Alle beteiligten Träger und Kita-Leitungen werden regelmäßig in der Handhabung des Systems geschult.

Koblenzer Eltern können über das Kita-Elternportal alle Einrichtungen bequem von zu Hause aus ansehen, einzelne ansteuern und sich beispielsweise über pädagogische Konzepte, Räumlichkeiten, Besonderheiten, Betreuungsarten und Öffnungszeiten informieren. Nach entsprechender Registrierung können Eltern ihren Betreuungswunsch an die von ihnen favorisierten Kindertagesstätten richten. Sobald die Eltern mit einer der ausgewählten Kindertagesstätten einen Betreuungsvertrag geschlossen haben, werden die Vormerklisten der anderen Einrichtungen entsprechend korrigiert und bereinigt.

Der Vorteil der Nutzung des Kita-Elternportals für die Eltern besteht darin, dass sie sich online einen Überblick über die in Frage kommenden Einrichtungen verschaffen können, der Anmeldeprozess in nur wenigen Schritten abgeschlossen werden kann und alle gestellten Betreuungsanfragen stets übersichtlich und aktuell vor Augen haben.

Mit der Einführung der KITASoftware wurde ein für alle Seiten einheitlicher Anmelde- und Platzvergabeprozess geschaffen. Hiermit kann ferner die gesetzliche Vorgabe des § 24 Abs. 5 SGB VIII erfüllt werden, da auch ein Einblick in die Konzeptionen der Kitas über das Elternportal möglich ist. Zudem werden die Bedarfsplanung und das Kita-Monitoring unterstützt und durch die Verbesserung der Kita-Belegung sollen negative wirtschaftliche Folgen von Fehl- oder Unterbelegungen reduziert werden.

## 2.8. Kindertagespflege

Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform. Seit dem 01.08.2013 besteht für Kinder unter 3 Jahren der gleichrangige Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege – hierdurch wurde die Kindertagespflege verstärkt in den Fokus gerückt.

Gemäß § 15 KitaG besteht für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KitaG in Kindertagespflege. Der Fokus auf die Kindertagespflege bleibt weiterhin bestehen.

Die Kindertagespflege ist ein Angebot für Kinder unter 14 Jahren. Sie zeichnet sich in ihrem Angebot insbesondere durch individuelle Bedarfsausrichtung und eine hohe Flexibilität aus. Sie bietet vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse berücksichtigt werden können.

Die Tagesmutter / der Tagesvater hat die Möglichkeit und die Zeit, sich einzelnen Kindern intensiv zuzuwenden. Kinder in Tagespflege werden von ein und derselben Person betreut, dieses ist insbesondere für Kinder unter drei Jahren aus entwicklungs-psychologischer Sicht ein bedeutsamer Aspekt.

Auch besondere Betreuungszeiten, wie z. B. frühmorgens, abends oder am Wochenende und an Feiertagen sind die Vorzüge der Kindertagespflege und können eine flexible und wohnortnahe Alternative bzw. Ergänzung zu Kindertageseinrichtungen sein.



Im Rahmen der Großtagespflege ist ein Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit bei einem Unternehmen in kindgerechten Räumlichkeiten außerhalb einer Tageseinrichtung mit bis zu zehn gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern zulässig.

Auf Landesebene wurden in einer überregionalen Arbeitsgruppe Empfehlungen zur Kindertagespflege erarbeitet, die durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 20.09.2007 verbindlichen Charakter für Koblenz erhalten haben. Durch die Änderungen des Kinderförderungsgesetzes - KiFöG liegen diese Empfehlungen zwischenzeitlich in einer überarbeiteten bzw. ergänzten Fassung vor (Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 8. Februar 2010).

Auf der Grundlage der Beschlussfassung des Stadtrates werden laufende Geldleistungen an die Tagespflegepersonen gewährt, die nach dem Betreuungsumfang gestaffelt sind. In seiner Sitzung am 24.05.2018 hat der Stadtrat die Erhöhung der laufenden Geldleistung ab 01.05.2018 beschlossen. Detailinformationen können der Satzung der Stadt Koblenz über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege sowie der ab 01.05.2018 gültigen Beitragstabelle unter [www.kindertagespflege-koblenz.de](http://www.kindertagespflege-koblenz.de) (Downloads) entnommen werden. In der Satzung wird auch die pauschalierte Kostenbeteiligung der Eltern an den Leistungen der Kindertagespflege nach § 90 Abs. 1 SGB VIII definiert. Diese richtet sich nach dem durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsumfang, dem Einkommen der Eltern und der Anzahl der im Haushalt lebenden zu berücksichtigenden Kinder.

Auf der vorgenannten Internetseite, finden sich darüber hinaus detaillierte Informationen zu den Informations- und Unterstützungsangeboten des Jugendamtes für die an einer Tätigkeit als Tagespflegeperson Interessierte.

Die fachliche Qualifikation der Tagespflegepersonen orientiert sich am Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) „Qualifizierung in der Kindertagespflege“. Seit Januar 2012 erfolgt die Ausbildung in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Koblenz.

Seit Juni 2013 besteht für Unternehmen die Möglichkeit, eine Tagespflegeperson fest anzustellen, um so ein Betreuungsangebot für bis zu fünf Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereit zu stellen. Auf diese Weise kann auch ein ergänzendes Betreuungsangebot bei Schicht- und Wochenendarbeit vorgehalten werden. Das Angebot der Großtagespflege greift seit dem

01.07.2021. Voraussetzung hierfür: Die Tagespflegeperson muss vom Betrieb angestellt sein. Zudem dürfen ausschließlich Kinder von Betriebsangehörigen betreut werden.

Das Jugendamt steht interessierten Unternehmen für die Entwicklung eines betrieblichen Betreuungsangebotes im Rahmen der Kindertagespflege gerne zur Verfügung.

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz wurde der sog. „Gerätepool“ eingerichtet. Tagespflegepersonen, die Kinder unter drei Jahren betreuen, können sich aus diesem Fundus u. a. Krippenwagen, Bücher, Spiele und CDs ausleihen, die sie für die Arbeit mit den Kindern benötigen.

Auf die quantitative Entwicklung des Aufgabengebiets Kindertagespflege wird im Abschnitt 2.8 eingegangen.

Auf der Webseite [www.kindertagespflege-koblenz.de](http://www.kindertagespflege-koblenz.de) sind die Informationen rund um die Kindertagespflege in Koblenz zusammengefasst.

### 3. Kita-Monitoring

#### 3.1. Informationsgrundlagen für ein laufendes und stichtagsbezogenes Monitoring

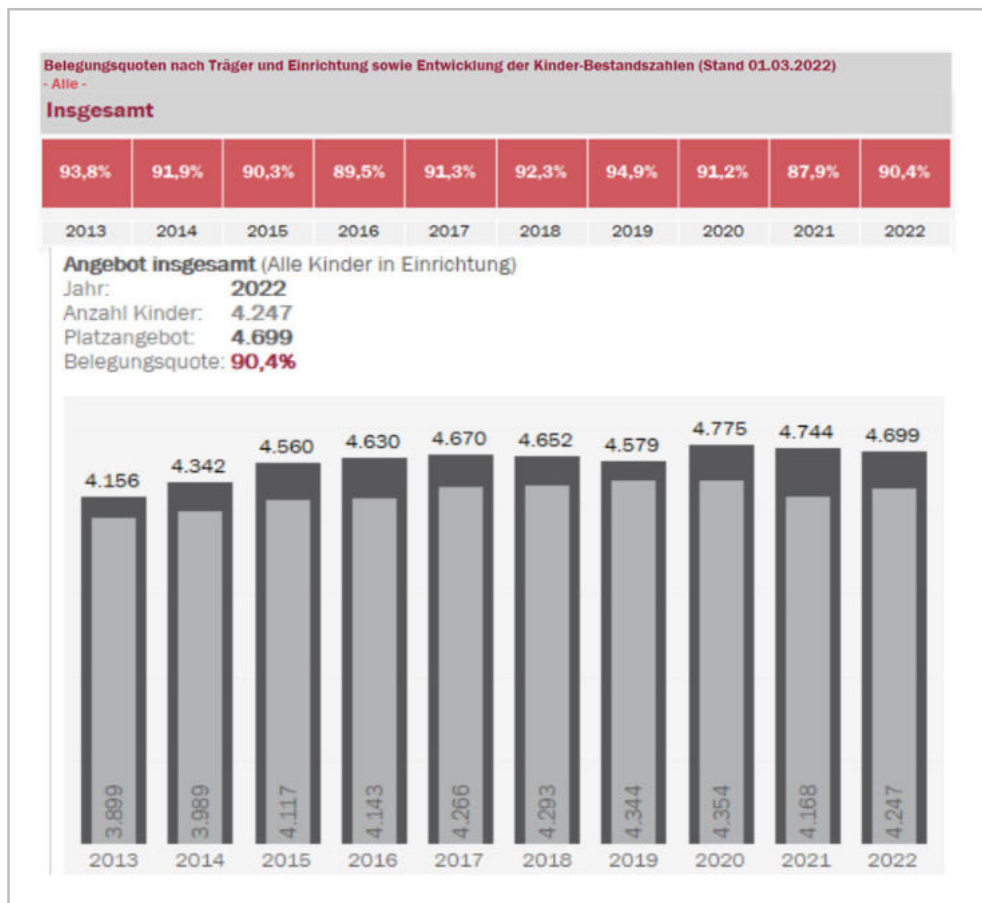
Bereits seit Bestehen der jährlichen Pflichtstatistik für die Kindertagesstätten mit detaillierten Angaben zur Belegung der Kitas im März eines Jahres werden diese Daten von den Trägern der Kommune anonymisiert übermittelt und hier ausgewertet. Die Pflichtstatistik bietet einen guten Querschnitt zur Kindertagesbetreuung in den Einrichtungen, der interkommunal und über längere Zeiträume Vergleiche ermöglicht.

Zukünftig werden diese Stichtagsauswertungen durch situativ und regelmäßig durchzuführende Abfragen aus dem Landesprogramm KiDz und der Kita-Software Little Bird ergänzt. Hierbei wird insbesondere die Belegung der Kitas im Hinblick auf den im KiTaG festgelegten Abfragetermin 31.05. zu beobachten sein, da dieser Termin für die Abrechnung mit dem und Kostenerstattung durch das Land von besonderer Bedeutung ist. Zudem stellt das regelmäßige Kita-Monitoring sicher, dass die monatlichen Belegungsdaten dokumentiert und analysiert werden, um notwendige Handlungen initiieren zu können.

### 3.2. Auswertung der Angaben zur Pflichtstatistik vom 01.03.2022

Grundlage dieses Bestandteils des kommunalen Kita-Betreuungs-Monitorings ist die jährliche Pflichtstatistik zur Kindertagesbetreuung, die seit 2009 mit Stichtag 1. März erhoben wird. Das Jugendamt der Stadt Koblenz erhält von den Kita-Leitungen jeweils eine Kopie der auf die Kinder bezogenen Erhebungsbögen. Nachfolgend zunächst die Gesamtbelegung aller Koblenzer Kitas am 01.03.2022:

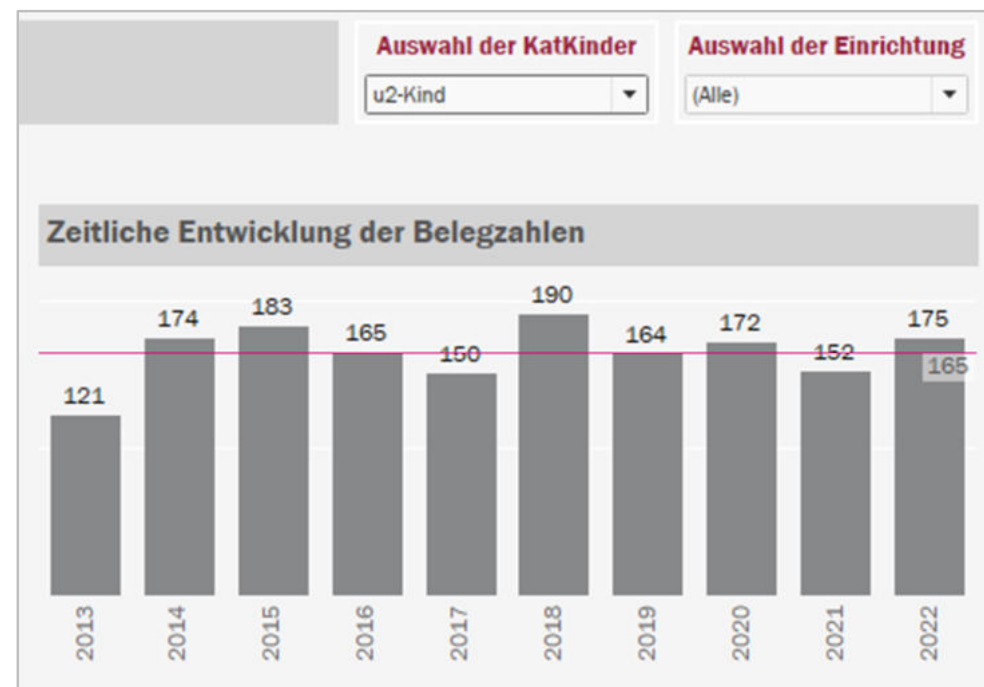
Grafik 3.2-1: Belegungsquoten gesamt



Die Zahl der in 2022 insgesamt in Kindertagesstätten betreuten Kinder ist gegenüber dem Vorjahr wieder angestiegen. Zum Stichtag waren 4.247 von 4.699 Kita-Plätzen belegt. Somit ist ein Plus von 2,5 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.

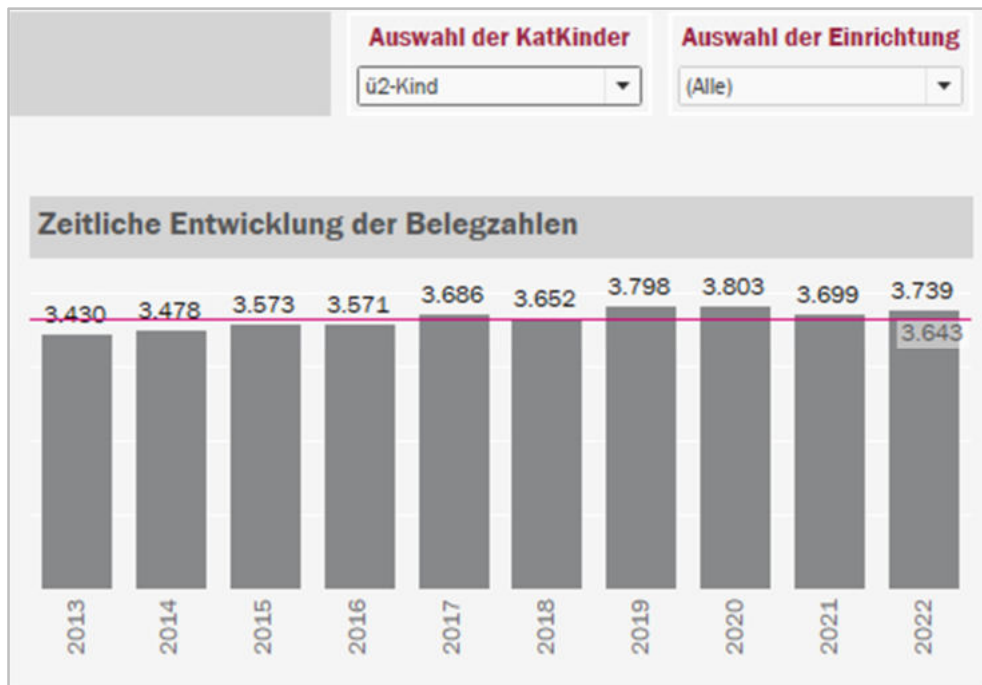
Es ist weiterhin begründet anzunehmen, dass die Belegungssituation auch im Jahr 2022 von den Auswirkungen der Corona-Pandemie beeinträchtigt wird.

Grafik 3.2-2: Belegungszahlen u2-Kinder



Es können keine Vergleiche bezüglich der Belegungsquoten zu Vorjahren im u2- und ü2-Bereich gezogen werden, da diese Struktur zum 01.07.2021 mit dem Kita-Zukunftsgesetz neu eingeführt wurde und keine Vergleichszahlen im Bereich der Kapazitäten zur Verfügung stehen. Daher können keine Auslastungsquoten ermittelt werden. Jedoch ist zu vermerken, dass die Zahl der u2-Kinder in Kitas um 23 Kinder im Vergleich zum Vorjahr gestiegen ist.

Grafik 3.2-3: Belegungszahlen ü2-Kinder



Auch im ü2-Bereich ist die Anzahl der Kinder gestiegen. Hier nehmen nun 140 Kinder mehr als im Vorjahr einen Betreuungsplatz in Anspruch.

Grafik 3.2-4: Belegungsquoten Schulkinder



Die Belegungsquote der Schulkinder ist um mehr als 14% gestiegen, da sich die Anzahl der Schulkinder erhöht hat und das Platzangebot gleichzeitig verringert wurde. Somit nehmen nun im Vergleich zum Vorjahr wieder mehr Kinder die Schulkinderbetreuung in Anspruch.



Tabelle 3.2-1: Monitoring zur Kita-Bedarfsplanung 2021/22

Altersbereich (zu Beginn des Kita- Jahres, Geb.-Zeitraum jeweils 01.07.-30.06.)	2021/2022			Betreuungs- quote gem. Kita-Statistik  Mittelwert 2018-2022
	Bedarfs- Kennwert	Betreuungs- quote (März) in Kitas	Abweichung (PP)	
unter 1 Jahr	10%	10,6%	0,6	10,0%
1 bis unter 2 Jahre	60%	35,3%	- 24,7	39,1%
2 bis unter 3 Jahre	100%	78,4%	- 21,6	77,9%
3 bis unter 4 Jahre	100%	92,3%	- 7,7	93,2%
4 bis unter 5 Jahre	100%	91,0%	- 9,0	95,5%
5 bis unter 6 Jahre	80%	81,7%	1,7	80,9%
6 bis unter 7 Jahre	10%	12,1%	2,1	9,1%
7 bis unter 8 Jahre	10%	7,2%	- 2,8	
8 bis unter 9 Jahre	10%	7,4%	- 2,6	
9 bis unter 10 Jahre	10%	6,0%	- 4,0	1,4%
10 bis unter 11 Jahre	1,5%	1,8%	0,3	
11 bis unter 12 Jahre	1,5%	1,0%	- 0,5	
12 bis unter 13 Jahre	1,5%	0,6%	- 0,9	
13 bis unter 14 Jahre	1,5%	0,2%	- 1,3	

Die Bedarfskennwerte konnten nur teils, in den meisten Alterskohorten, nur annähernd erreicht werden. Das größte Defizit ist in den Altersbereichen 1 bis unter 2 Jahre und 2 bis unter 3 Jahre zu verzeichnen. Dort ist auch in Bezug auf den Mittelwert der letzten fünf Jahre das größte Defizit zu erkennen. Es werden also deutlich weniger Kinder dieser Altersbereiche in Kitas betreut als in der Bedarfskalkulation angenommen wurde.

Grafik 3.2-5: Versorgung mit Mittagessen



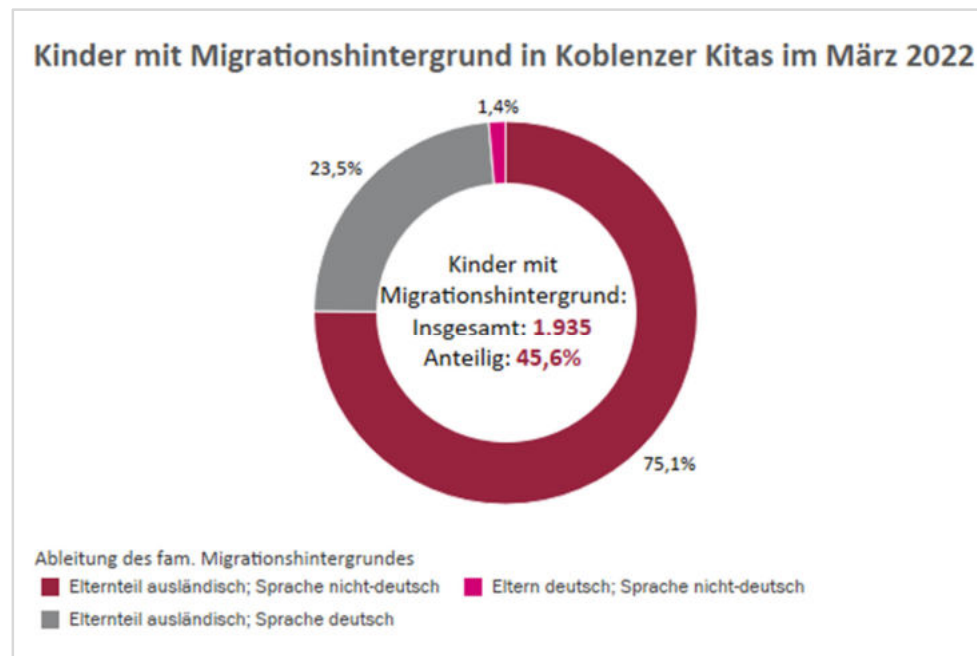
Mit dem neuen KiTaG wurde der Rechtsanspruch auf ein Mittagessen eingeführt. Im März 2022 konnten circa 75% der angebotenen Plätze auch eine Mittagsverpflegung anbieten. Circa 25% der Kita-Plätze in Koblenz können noch kein Mittagessen anbieten und befinden sich noch im Prozess der Umstrukturierung.

Grafik 3.2-6: Auslastung von Kita-Plätzen mit Mittagsverpflegung



Von den angebotenen Kita-Plätzen mit Mittagsverpflegung waren 91% belegt und 9% unbelegt. Die nicht vollständige Auslastung ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen, wie beispielsweise den vorherrschenden Personal-mangel in den Kitas, die notwendige Freihaltung einiger ü2-Plätze oder die Nichtinanspruchnahme seitens der Eltern in einigen Alterskohorten.

Grafik 3.2-7: Kinder mit Migrationshintergrund

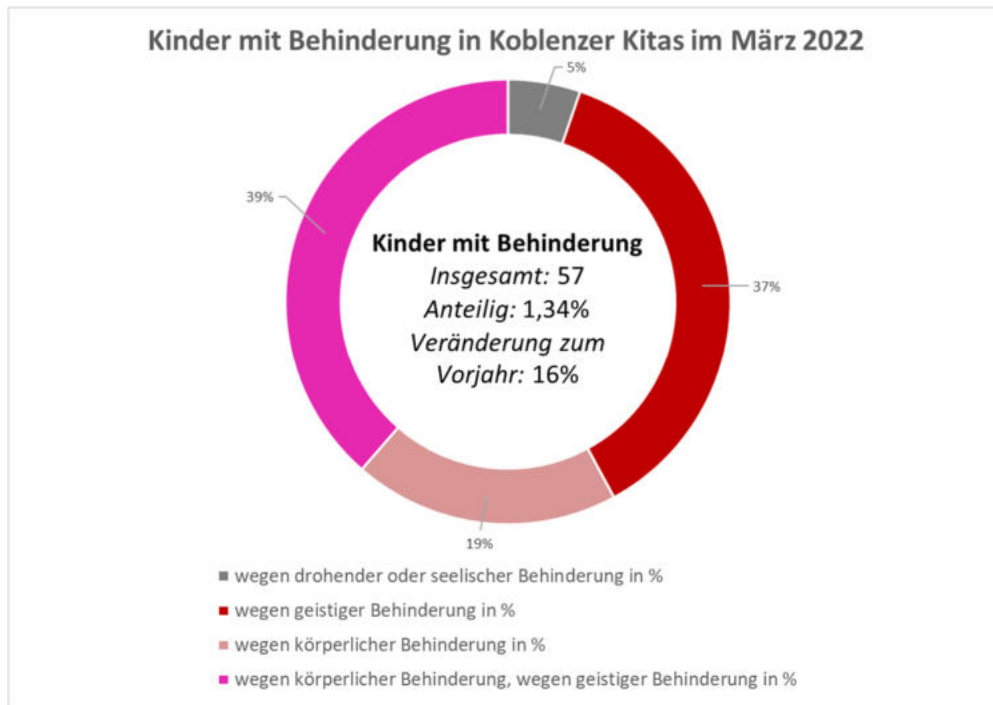


Overview - Entwicklung zentraler Kennzahlen auf städtischer Ebene			
	Aktuelle Anzahl	Veränderung zum Vorjahr	Veränderung zu vor fünf Jahren
<i>Belegungsdaten - Kinder in Kindertageseinrichtungen zum Stichtag 01.03.2022</i>			
Insgesamt	4.247	1,9%	+0,7%
mit Migrationshintergrund	1.935	+6,4% ▲	+11,0% ▲
mit nicht-deutscher Familiensprache	1.481	+7,6% ▲	+13,7% ▲

Unter Kindern mit Migrationshintergrund werden Kinder mit ausländischem Elternteil und/oder nichtdeutscher Familiensprache verstanden. Fast die Hälfte aller Kita-Kinder weisen mit 45,6% also einen Migrationshintergrund auf. Der größte Teil dieser Kinder mit rund 75% spricht kein Deutsch zu Hause und hat ein ausländisches Elternteil. 23,5% der Kinder haben ein ausländisches Elternteil, aber sprechen Deutsch zu Hause. Ein sehr kleiner Anteil mit 1,4% spricht kein Deutsch zu Hause, hat aber deutsche Eltern.

Im Vergleich zu den letzten Jahren ist ein stetiger Anstieg an Kindern mit Migrationshintergrund in Koblenzer Kitas zu erkennen.

Grafik 3.2-8: Kinder mit Beeinträchtigungen

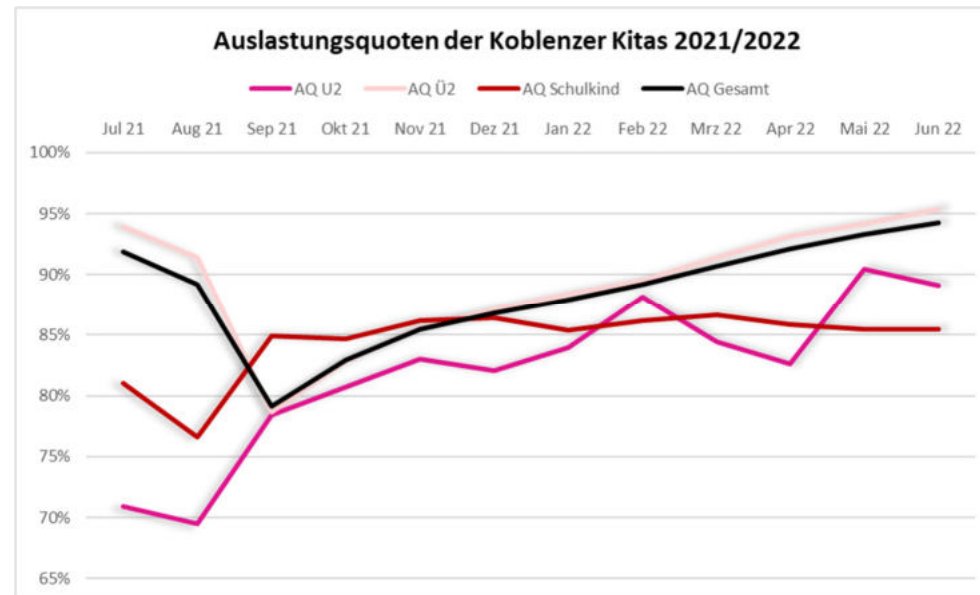


Insgesamt weisen 1,3% der Kinder in Koblenzer Kitas eine Behinderung auf. Hiervon sind die meisten Kinder geistig und körperlich behindert oder geistig behindert. Vergleicht man die Zahlen zum Vorjahr, so ist ein Zuwachs von 16% an Kindern mit Behinderung zu erkennen.

### 3.3. Jahresübersicht der Belegungsdaten

Aufgrund des monatlichen Monitorings können die monatlichen Belegungsdaten aus der Kita-Software Little Bird analysiert und veranschaulicht werden.

Grafik 3.3-1: Auslastungsquoten im Kita-Jahresverlauf



Im Verlauf des Kita-Jahres 2021/2022 haben sich die Auslastungsquoten stark verändert. Im u2-Bereich ist die Auslastungsquote von rund 70% auf rund 90% stetig gestiegen. Es gibt nur einen signifikanten Einbruch von 5% im April zu verzeichnen. Im ü2-Bereich befand sich die Auslastungsquote zu Beginn des Kita-Jahres bei nahezu 95% bevor sie im August/September um circa 15% eingebrochen ist. Seit September ist sie dann stetig bis auf 96% am Ende des Kita-Jahres gestiegen. Im Schulkinderbereich ist lediglich zu Beginn des Kita-Jahres ein Einbruch zu erkennen. Im Laufe des restlichen Kita-Jahres befindet sich die Auslastungsquote hier um die 85%.

Insgesamt ist ein deutlicher Einbruch zu Beginn des Kita-Jahres zu verzeichnen. Vor Ende des Kita-Jahres lag die Auslastung bei rund 93%. Zu Beginn des Kita-Jahres im August/September bei nur 79%. Seit September sind die Kinderzahlen in den Kitas dann stetig angestiegen und lagen zum Ende des Kita-Jahres bei rund 95%. Die Koblenzer Kitas haben also im Laufe des Kita-Jahres 2021/2022 viele Kinder aufnehmen und eine hohe Auslastungsquote erreichen können.

## 4. Bestands- und Bedarfsdaten für die Tagesbetreuung von Kindern in Koblenz

### 4.1. Bereinigte Platzkapazitäten für Planungsbezirke

Die konzeptionelle Ausrichtung und Angebotsstruktur der Koblenzer Kitas ist in hohem Maße differenziert. Neben der „klassischen“ Stadtteil-Kita, die ihr Angebot auf die Familien im jeweiligen Stadtteil / Wohnumfeld ausrichtet, gibt es eine zunehmende Zahl von Kitas, die eine spezielle Orientierung aufweisen. Darunter sind beispielsweise die Betriebs-Kitas oder Kitas mit einem Kontingent an betrieblichen Betreuungsplätzen zu nennen. Die beiden Hochschulen in Koblenz verfügen ebenfalls über auf die besonderen Belange der Studierenden und Mitarbeitenden zugeschnittene Kindertagesstätten. Drei Kitas in Koblenz haben sich zudem konzeptionell in besonderer Weise der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen verschrieben.

Diese Betreuungsangebote sind in der Bedarfsplanung von denen zu unterscheiden, die sich auf den Stadtteil und damit den Planungsbezirk im engeren Sinne ausrichten. So ist mit den Trägern der Betriebskitas vereinbart, dass von den betrieblichen Kita-Plätzen bis zur Hälfte von Betriebsangehörigen genutzt werden können, die außerhalb von Koblenz wohnen. Die Plätze für Kinder mit Beeinträchtigungen sind ebenfalls als den Stadtteil bzw. den Planungsbezirk übergreifend einzuordnen. Daher müssen diese Plätze in der Bedarfsplanung gesondert betrachtet und nach einem Schlüssel verteilt werden.

Für die betrieblichen Plätze wird insgesamt ein Anteil von 75% für Koblenzer Kinder in der Kita-Bedarfsplanung berücksichtigt. Auch wenn im Einzelfall bei einer Betriebs-Kita bis zu 50% der Kinder von außerhalb stammen können, hat die Erfahrung gezeigt, dass über alle Angebote hinweg ein Anteil in der genannten Größenordnung realistisch eingeplant werden kann. Der Anteil der für Koblenzer Kinder zu berücksichtigenden Plätze wird sodann auf alle 7 Planungsbezirke gleichmäßig verteilt.

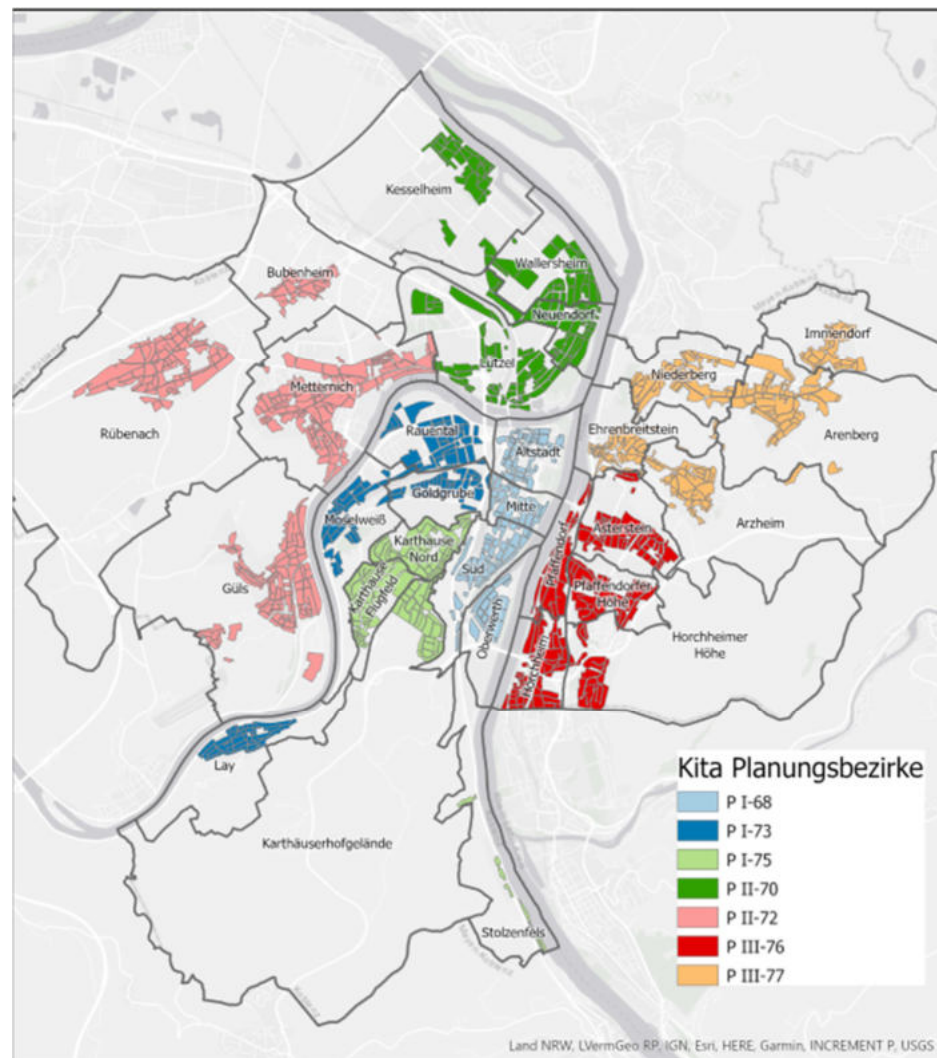
Ebenso wurden die bisherigen heilpädagogischen Plätze in integrativ ausgerichteten Kitas auf alle 7 Planungsbezirke gleichmäßig aufgeteilt, wobei kein Abzug für außerhalb von Koblenz lebenden Kindern vorgenommen wird. Diese sind auf wenige Einzelfälle beschränkt.

Die in einem Planungsbezirk vorhandenen Kita-Plätze werden also zunächst um die betrieblichen und heilpädagogischen Angebote vermindert und diese

dann über den Umlegungsschlüssel dem Planungsbezirk wieder zugeschlagen.

Durch das Umlegungsverfahren ist die Zahl der in der Kommune verfügbaren Kita-Plätze geringer als die Summe der Plätze in allen Betriebserlaubnissen der Kitas.

Grafik 3.3-2: Gliederung des Stadtgebiets in Planungsbezirke





## 4.2. Bestimmung von Bedarfskennwerten

Mit dem neuen KiTaG veränderten sich zum einen die Strukturen in den Kitas. War zuvor noch der 3. Geburtstag eines Kindes die entscheidende Markierung für den Wechsel von einem Krippenplatz bzw. „geöffneten“ Kindergartenplatz zur Kindergartenbetreuung, findet die Zäsur im Betreuungsetting nun bereits mit dem 2. Geburtstag statt, da das Gesetz zwischen der Betreuung von unter 2-jährigen, Kindern vom 2. Geburtstag bis zum Schuleintritt und Schulkindern unterscheidet.

Daher waren Überlegungen anzustellen, wie sich die neue Rechtslage auf die Nachfrage nach Kita-Plätzen einzelner Altersgruppen auswirken würde. Hierbei war auch zu beachten, dass ab dem 2. Geburtstag des Kindes bis zu seinem Schuleintritt die Kita-Betreuung für die Eltern gebührenfrei gestellt wurde. Die neuen, vom Jugendhilfeausschuss bereits im Jahr 2021 beschlossenen Bedarfskennwerte sehen folgende Aufteilung auf die einzelnen Bedarfs-Alterskohorten vor. Sie sind für das Jahr 2022 bestätigt worden.

*Tabelle 4.2-1: Bedarfskennwerte für die Kita-Bedarfsplanung*

Kita-Bedarfskennwerte 2022/23				
AG	u2	Ü2	Schulk	Gesamt
u1	10%			<b>10%</b>
1u2	15%	45%		<b>60%</b>
2u3		100%		<b>100%</b>
3u4		100%		<b>100%</b>
4u5		100%		<b>100%</b>
5u6		75%	5%	<b>80%</b>
6u10			10%	<b>10%</b>
10u14			1,5%	<b>1,5%</b>

Bei den Altersjahrgängen der unter 1-jährigen und 1- bis unter 2-jährigen – maßgeblich ist jeweils das Alter zu Beginn des Kita-Jahres – ging bereits mit dem Beschluss aus dem Vorjahr eine Aufstockung des Bedarfskennwerts um jeweils 5 Prozentpunkte einher.

Im Oktober 2021 wurde das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) wirksam, das einen individuellen Rechtsanspruch für Grundschulkindern auf eine ganztägige (achtstündige) Förderung und Betreuung, beginnend mit dem Schuljahr 2026/27, vorsieht (s.a. 1.1). Da der Rechtsanspruch im Kinder- und Jugendhilfegesetz verankert ist, dürften die derzeit noch ausgewiesenen Bedarfskennwerte für das Grundschulkind-Alter bis dahin voraussichtlich merklich ansteigen. Zwar werden die Schulzeit und schulische Betreuungsangebote (betreuende Grundschule, Ganztagschule) auf die Betreuungszeit angerechnet; dort wo diese nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, wird aber die Jugendhilfe und somit die institutionalisierte Kindertagesbetreuung, zur Bereitstellung des bedarfsgerechten Angebots verpflichtet.

Eine erste Einschätzung, in welcher Größenordnung sich die Bedarfssituationen für die Kitas hierdurch verändert, sollte eine Elternbefragung erbringen, die von der Jugendhilfeplanung und dem Kita-Monitoring in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Kommunalstatistik und Stadtforschung durchgeführt wurde. Weitere Ausführungen hierzu erfolgen im Abschnitt 4.5 dieses Berichts.

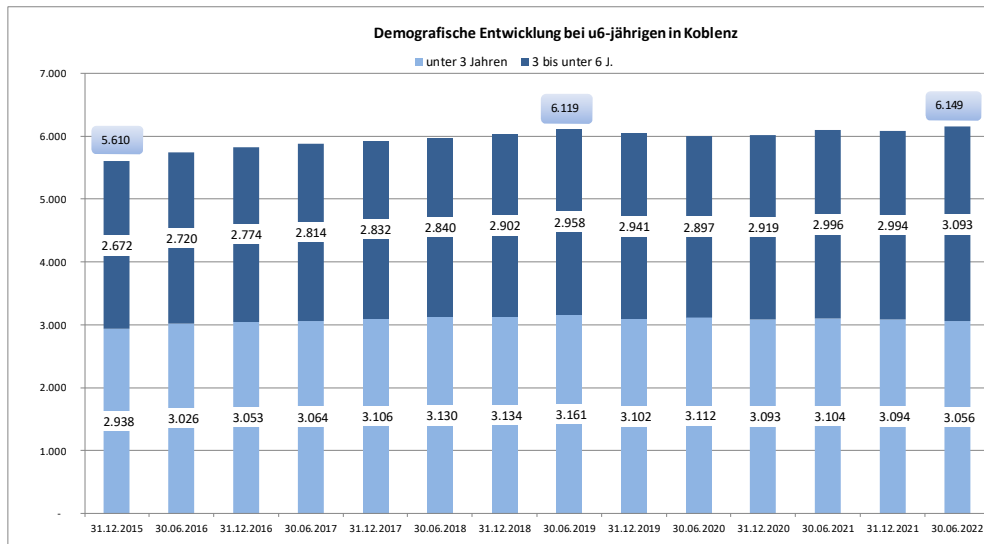
Bis zu einer abgesicherten Annahme über die zukünftigen Bedarfskennwerte für Schulkinder werden in den nachfolgenden Berechnungen die zuletzt beschlossenen Werte zugrunde gelegt.

## 4.3. Bestands- und Bedarfsdaten in planungsräumlicher Betrachtung

Zunächst ist an dieser Stelle ein Hinweis auf die demografische Entwicklung bei den jüngsten Einwohnern in der Stadt Koblenz angezeigt. So hat sich die Zahl der unter 6-jährigen in Koblenz seit Jahresende 2015 um nahezu 550 Kinder erhöht. Nachdem die Kinderzahlen seit ihrem vorläufigen Höchststand Mitte 2019 zunächst etwas rückläufig waren, sind sie zuletzt wieder angestiegen und haben neuerdings wieder Spitzenwerte erreicht. Dabei hat im letzten Halbjahr vor allem die für die Kita-Betreuung besonders relevante Altersgruppe der 3- bis unter 6-jährigen stark zugenommen.

Die nachfolgende Grafik zeichnet diese Entwicklung in Halbjahresschritten nach:

Grafik 4.3-1: Demografische Entwicklung bei Kindern unter 6 Jahren



Mit dieser Dynamik hat der Ausbau der Tagesbetreuungsangebote allerdings nicht Schritt halten können. Die umfangreichen Maßnahmenpakete zur Umsetzung der Kita-Bedarfsplanung aus den Vorjahren sind erst zum Teil abgearbeitet und noch immer harrt ein beachtliches Volumen an Kita-Plätzen seiner Realisierung.

Nach der erfolgten Umstellung auf die neue Rechtslage stellt sich die Bilanz von Bestands- und Bedarfsdaten auf Stadtteil- und Planungsbezirksebene nun folgendermaßen dar:

Stadtteil Planungsbezirk Stadtgebiet	Bedarfszahlen 2022/23 (SOLL)				Kita-Kapazitäten 2022 (IST)					
	gem. Einw-Daten, Stand: 30.06.2022	u2	Ü2	SchulK	Kita-Plätze	gem. BE / BE-Anträgen zum: 01.09.2022	u2	Ü2	SchulK	Kita-Plätze
				gesamt						gesamt
Altstadt	12	132	13	157	3	82	-	-	-	85
Mitte	9	126	11	146	-	98	-	-	-	98
Süd	15	238	26	279	1	200	20	-	-	221
Oberwerth	4	65	6	75	15	56	-	-	-	71
Stolzenfels	1	8	1	10	-	20	-	-	-	20
aus Umlage					9	41	2	-	-	52
<b>P I-68</b>	<b>41</b>	<b>570</b>	<b>56</b>	<b>667</b>	<b>28</b>	<b>497</b>	<b>22</b>	-	-	<b>547</b>
Goldgrube	13	191	20	223	-	66	60	-	-	126
Rauental	11	157	21	188	8	172	-	-	-	180
Moselweiß	8	101	13	122	12	126	15	-	-	153
Lay	4	69	8	81	-	75	-	-	-	75
aus Umlage					9	41	2	-	-	52
<b>P I-73</b>	<b>35</b>	<b>518</b>	<b>61</b>	<b>615</b>	<b>29</b>	<b>480</b>	<b>77</b>	-	-	<b>586</b>
Karth. Nord	6	111	14	130	5	125	-	-	-	130
Karthäuserhof	4	76	10	89	4	61	-	-	-	65
Karth. Flugfeld	13	303	34	350	3	202	-	-	-	205
aus Umlage					9	41	2	-	-	52
<b>P I-75</b>	<b>22</b>	<b>489</b>	<b>58</b>	<b>570</b>	<b>21</b>	<b>429</b>	<b>2</b>	-	-	<b>452</b>
<b>Stadtgebiet I</b>	<b>98</b>	<b>1.577</b>	<b>175</b>	<b>1.851</b>	<b>79</b>	<b>1.406</b>	<b>100</b>	-	-	<b>1.585</b>
Lützel	24	403	42	469	8	251	40	-	-	299
Neuendorf	17	279	37	333	10	335	54	-	-	399
Wallersheim	9	111	15	135	-	150	-	-	-	150
Kesselheim	7	118	10	136	2	88	-	-	-	90
aus Umlage					9	41	2	-	-	52
<b>P II-70</b>	<b>57</b>	<b>911</b>	<b>105</b>	<b>1.073</b>	<b>29</b>	<b>865</b>	<b>96</b>	-	-	<b>990</b>
Metternich	20	319	37	376	9	260	49	-	-	318
Güls	12	213	26	251	10	207	20	-	-	237
Rübenach	16	216	26	258	3	187	21	-	-	211
Bubenheim	3	55	7	65	-	51	-	-	-	51
aus Umlage					9	41	2	-	-	52
<b>P II-72</b>	<b>51</b>	<b>803</b>	<b>96</b>	<b>950</b>	<b>31</b>	<b>746</b>	<b>92</b>	-	-	<b>869</b>
<b>Stadtgebiet II</b>	<b>108</b>	<b>1.715</b>	<b>201</b>	<b>2.023</b>	<b>60</b>	<b>1.611</b>	<b>188</b>	-	-	<b>1.859</b>
Asterstein	6	116	15	137	14	198	18	-	-	230
Pfaffendorf	6	90	12	109	2	63	-	-	-	65
Pfaff. Höhe	8	150	19	177	7	106	20	-	-	133
Horchheim	6	106	12	123	3	77	-	-	-	80
Horch. Höhe	4	64	8	76	-	76	-	-	-	76
aus Umlage					9	41	2	-	-	52
<b>P III-76</b>	<b>30</b>	<b>526</b>	<b>65</b>	<b>621</b>	<b>35</b>	<b>561</b>	<b>40</b>	-	-	<b>636</b>
Ehrenbreitstein	4	75	9	89	5	80	25	-	-	110
Niederberg	8	160	18	186	5	115	12	-	-	132
Arzheim	5	92	11	108	-	75	-	-	-	75
Arenberg	6	105	15	127	8	77	-	-	-	85
Immendorf	2	58	6	65	-	66	-	-	-	66
aus Umlage					9	41	2	-	-	52
<b>P III-77</b>	<b>25</b>	<b>490</b>	<b>59</b>	<b>575</b>	<b>27</b>	<b>454</b>	<b>39</b>	-	-	<b>520</b>
<b>Stadtgebiet III</b>	<b>55</b>	<b>1.016</b>	<b>124</b>	<b>1.196</b>	<b>62</b>	<b>1.015</b>	<b>79</b>	-	-	<b>1.156</b>
<b>KOBLENZ</b>	<b>262</b>	<b>4.308</b>	<b>501</b>	<b>5.070</b>	<b>202</b>	<b>4.031</b>	<b>367</b>	-	-	<b>4.600</b>

**Tabelle 4.3-1:**  
**Vergleich der**  
**Bedarfs- und**  
**Bestandsdaten**  
**für Stadtteile**  
**und Planungs-**  
**bezirke in Kob-**  
**lenz**

*Ggf. Abweichun-*  
*gen bei Summen*  
*durch Rundungs-*  
*differenzen bedingt*

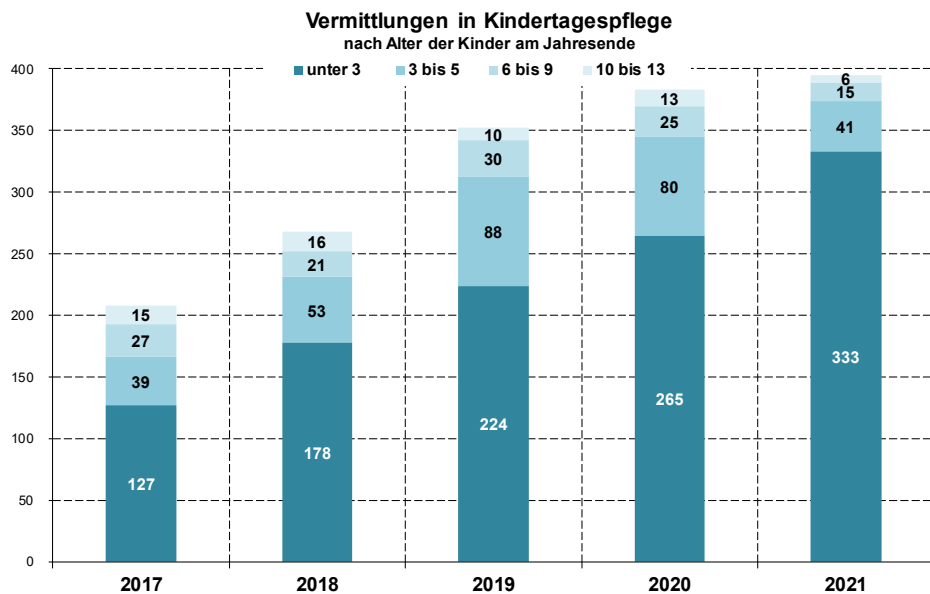
Stadtteil	Differenz (SOLL-IST)				Schuljahr 2020/21
	Stand: 01.09.2022				
Planungsbezirk	u2	Ü2	SchulK	gesamt	GTS-Plätze an
Stadtgebiet					Grundschulen
Altstadt	-9	-50	-13	-72	
Mitte	-9	-28	-11	-48	
Süd	-14	-38	-6	-58	
Oberwerth	11	-9	-6	-4	
Stolzenfels	-1	12	-1	10	
aus Umlage	9	41	2	52	
<b>P I-68</b>	<b>-12</b>	<b>-73</b>	<b>-34</b>	<b>-120</b>	<b>232</b>
Goldgrube	-13	-125	40	-97	
Raental	-3	15	-21	-8	
Moselweiß	4	25	2	31	
Lay	-4	6	-8	-6	
aus Umlage	9	41	2	52	
<b>P I-73</b>	<b>-6</b>	<b>-38</b>	<b>16</b>	<b>-29</b>	<b>139</b>
Karth. Nord	-1	14	-14	-0	
Karthäuserhof	0	-15	-10	-24	
Karth. Flugfeld	-10	-101	-34	-145	
aus Umlage	9	41	2	52	
<b>P I-75</b>	<b>-1</b>	<b>-61</b>	<b>-56</b>	<b>-118</b>	<b>79</b>
<b>Stadtgebiet I</b>	<b>-20</b>	<b>-171</b>	<b>-75</b>	<b>-266</b>	<b>450</b>
Lützel	-16	-152	-2	-170	
Neuendorf	-7	56	17	66	
Wallerstheim	-9	39	-15	15	
Kesselheim	-5	-30	-10	-46	
aus Umlage	9	41	2	52	
<b>P II-70</b>	<b>-28</b>	<b>-47</b>	<b>-9</b>	<b>-83</b>	<b>271</b>
Metternich	-11	-59	12	-58	
Güls	-2	-6	-6	-14	
Rübenach	-13	-29	-5	-47	
Bubenheim	-3	-4	-7	-14	
aus Umlage	9	41	2	52	
<b>P II-72</b>	<b>-20</b>	<b>-57</b>	<b>-4</b>	<b>-81</b>	<b>121</b>
<b>Stadtgebiet II</b>	<b>-48</b>	<b>-104</b>	<b>-13</b>	<b>-165</b>	<b>392</b>
Asterstein	8	82	3	93	
Pfaffendorf	-4	-27	-12	-44	
Pfaff. Höhe	-1	-44	1	-44	
Horchheim	-3	-29	-12	-43	
Horch. Höhe	-4	12	-8	0	
aus Umlage	9	41	2	52	
<b>P III-76</b>	<b>5</b>	<b>35</b>	<b>-25</b>	<b>15</b>	<b>51</b>
Ehrenbreitstein	1	5	16	21	
Niederberg	-3	-45	-6	-54	
Arzheim	-5	-17	-11	-33	
Arenberg	2	-28	-15	-42	
Immendorf	-2	8	-6	1	
aus Umlage	9	41	2	52	
<b>P III-77</b>	<b>2</b>	<b>-36</b>	<b>-20</b>	<b>-55</b>	<b>-</b>
<b>Stadtgebiet III</b>	<b>7</b>	<b>-1</b>	<b>-46</b>	<b>-40</b>	<b>51</b>
<b>KOBLENZ</b>	<b>-60</b>	<b>-277</b>	<b>-134</b>	<b>-471</b>	<b>893</b>



Bedingt durch die demografische Entwicklung einerseits und die Berücksichtigung höherer Bedarfskennwerte seit 2021 andererseits ergibt sich im Vergleich der (quantitativen) Bedarfsdaten mit dem vorhandenen Platzangebot ein beachtliches Defizit von rechnerisch 471 Kita-Plätzen für das Kita-Jahr 2022/23. Alleine 337 fehlende Plätze entfallen auf die Altersgruppe der Vorschulkinder, bei denen ein individueller Rechtsanspruch auf die Kindertagesbetreuung besteht. Lediglich im Planungsbezirk P III-76 (südliche rechte Rheinseite) zeigt sich noch ein auskömmliches Platzangebot für diesen Altersbereich.

Daher werden Eltern auch im laufenden Kita-Jahr weiterhin zusätzlich auf die Kindertagespflege als Betreuungsform angewiesen sein. Erfreulicherweise hat sich hier in den vergangenen Jahren eine deutliche Zunahme der Betreuungsverhältnisse bewerkstelligen lassen. Wie bereits im Jahresbericht des Amts für Jugend, Familie, Senioren und Soziales dargestellt, konnten im Jahr 2021 für 333 Kinder unter 3 Jahren und 41 Kinder zwischen 3 und 5 Jahren ein Kindertagespflege-Verhältnis realisiert werden.

Grafik 4.3-2: Kinder in Kindertagespflege



Quelle: Amtsinterne Datenbank Kindertagespflege

#### 4.4. Kurz-, mittel- und langfristige Perspektiven für das Kita-Platzangebot

Wie bereits erwähnt, wurden schon in den Vorjahren in erheblichem Umfang Maßnahmen zur Erweiterung des Kita-Angebots in Koblenz beschlossen. Diese Maßnahmen sind bislang nur zum Teil umsetzbar gewesen, sei es, weil sich Verzögerungen im Ablauf von Neubauvorhaben ergeben haben, sei es, weil sie schon bei der Beschlussfassung erst für spätere Zeitpunkte vorgesehen waren.

Um eine Abschätzung der zukünftigen Bedarfe und des in der Umsetzung bzw. in Planung befindlichen Angebots vornehmen zu können, ist einerseits eine Verarbeitung der kleinräumigen Einwohner-Vorausschätzung im Hinblick auf die Zeiträume 2024 (kurzfristig), 2026 (mittelfristig) und 2030 (langfristig) erforderlich.

Dem gegenüber sind die Planungsvorhaben im Kita-Bereich zu stellen, die bereits für die Umsetzung beschlossen wurden bzw. die zur Deckung zukünftiger Bedarfe in größeren Neubaugebiete der Stadt erforderlich sind.

Tabelle 3.3-1: Geplanter Ausbau an Kita-Plätzen

Zusätzlich geplante Kita-Kapazitäten (nach dem 01.09.2022)

Datum ab	Kita	Projekt	Planungsbezirk	Stadtteil	Stadtteil-Kita	neue Kita-Plätze gesamt	darunter betriebliche Plätze
01.10.2022	Waldkindergarten i.Pl.	Neues Angebot	P I-68	Altstadt	Ja	16	-
01.07.2024	Kath. Kindertagesstätte St. Menas	Erweiterung durch Neubauvorhaben	P I-68	Stolzenfels	Ja	20	-
01.07.2024	Kita Goldgrube/Raumental i.Pl.	Neubau, 1. Betriebsphase	P I-73	Goldgrube	Ja	100	-
01.07.2025	Kita Goldgrube/Raumental i.Pl.	Neubau, Vollbetrieb	P I-73	Goldgrube	Ja	80	-
01.04.2023	Betriebs-Kita der Debeka-Gruppe i.Pl.	Neubau	P I-73	Raumental	Nein	36	36
01.07.2023	Kindertagesstätte Rosenquartier i.Pl.	Neubau	P II-70	Lützel	Ja	90	-
01.07.2026	Bundeswehr-Kita "Mayener Straße" i.Pl.	Neubau	P II-70	Lützel	Nein	70	70
01.07.2023	Ev. Kindertagesstätte CompuGroup	Erweiterung	P II-70	Kesselheim	Nein	44	44
01.07.2023	Kath. Kindertagesstätte St. Hildegard	Erweiterung an neuem Standort	P III-76	Horchheimer Höhe	Ja	25	-
01.07.2025	Kita ehem. Fritsch-Kaserne i.Pl.	Neubau	P III-77	Niederberg	Nein	60	-
<b>Σ=</b>	<b>10</b>					<b>541</b>	<b>150</b>

Insgesamt können durch diese Maßnahmen 541 zusätzliche Kita-Plätze in Koblenz geschaffen werden. Da 150 hiervon als betriebliche Kita-Plätze entstehen, beträgt der Netto-Zuwachs für die Platzzahl in Koblenz 503.

Wie sich die Bedarfssituation hierdurch mutmaßlich verändert, wird in den folgenden Abschnitten gezeigt. Diesen Betrachtungen ist aber vorauszusprechen, dass die Prognosedaten auf Basis des Jahres 2021 noch nicht die

neuesten Entwicklungen, wie etwa zu Flüchtlingszahlen aus der Ukraine, berücksichtigen. Danach dürften die Bedarfsdaten zumindest für den kurzfristigen Betrachtungs-Zeitraum wohl noch deutlich nach oben zu korrigieren sein.

### 4.4.1. Kurzfristige Entwicklung

*Tabelle 4.4.1-1*

Jahr	Platzbedarfe			Kapazitäten			Differenz (SOLL-IST)							
	u2	Ü2	SchulK	u2	Ü2	SchulK	Kita-Jahr 2023/24							
2024							u2	Ü2	SchulK	gesamt				
P I-68	37	573	61	30	499	22	-8	-74	-39	-121				
P I-73	35	577	63	31	482	77	-4	-95	14	86				
P I-75	22	375	51	23	431	2	1	56	-49	8				
P II-70	53	837	102	31	867	96	-22	30	-6	2				
P II-72	51	830	96	33	792	92	-18	-37	-4	-59				
P III-76	32	495	61	42	583	40	10	88	-21	77				
P III-77	26	426	57	29	456	39	2	30	-19	14				
Gesamt	256	4.115	490	216	4.113	367	-40	-1	-124	-165				

Es ergibt sich nach wie vor ein Defizit an Kita-Plätzen, das sich insbesondere in den Planungsbezirken I-68, I-73 und II-72 deutlich ausbildet. Dagegen dürften die Stadtteile auf der rechten Rheinseite mit Vorschulkind-Plätzen ausreichend versorgt sein. In den Bezirken I-75 und II-70 wird es darüber hinaus noch an u2-Plätzen fehlen. Das Angebot für Schulkinder im Hortbereich weist für die Bezirke I-68, I-75 und III-76 weiterhin defizitäre Werte aus. Der Vorbehalt bzgl. eines künftigen Rechtsanspruchs (s.4.2) ist auch hier nochmals anzubringen.

### 4.4.2. Mittelfristige Entwicklung

*Tabelle 4.4.2-1*

Jahr	Platzbedarfe (mit Prognosedaten)			Kapazitäten (m. Neubauten)			Differenz (SOLL-IST)							
	u2	Ü2	SchulK	u2	Ü2	SchulK	Kita-Jahr 2025/26							
2026							u2	Ü2	SchulK	gesamt				
P I-68	35	548	63	42	545	22	7	-3	-41	-37				
P I-73	34	564	66	60	634	98	26	70	32	128				
P I-75	22	368	48	27	449	2	5	81	-47	40				
P II-70	51	818	98	45	965	96	-6	147	-2	139				
P II-72	50	824	97	37	810	92	-13	-14	-5	-31				
P III-76	31	490	59	51	621	40	20	131	-19	131				
P III-77	30	491	59	43	519	44	13	28	-15	26				
Gesamt	253	4.103	490	305	4.543	393	52	440	-97	396				

Auf der Bedarfsseite sind die sich aus der aktualisierten kleinräumigen Bevölkerungsprognose ergebenden Bedarfszahlen eingeflossen. Bei den voraussichtlichen Kita-Kapazitäten wurde davon ausgegangen, dass diese insgesamt bis zum Kita-Jahr 2025/26 realisiert werden können.

In Anbetracht des erheblichen Platzzuwachses werden dann in den meisten Planungsbezirken nicht nur ausreichend Kita-Plätze zur Verfügung stehen. Im Saldo wird für die Stadt Koblenz insgesamt sogar ein Überhang erkennbar. Bei planungsräumlicher Betrachtung muss eingeräumt werden, dass im Vorschulalter die Bedarfslage in P I-68 und P II-72 noch nicht auskömmlich sein wird. Die großen Neubaumaßnahmen mit den Kitas in der Goldgrube, in Lützel und auf der Niederberger Höhe schlagen auf der Bestandsseite dann allerdings erheblich zu Buche.

In Grün eingefärbte Felder weisen ein Potenzial zur Umwandlung von derzeitigen Platzkapazitäten im Vorschulalter für Grundschulkindern zur Umsetzung des Rechtsanspruchs ab dem Jahr 2026 aus.

### 4.4.3. Langfristige Entwicklung

*Tabelle 4.4.3-1*

Jahr	Platzbedarfe (mit Prognosedaten)			Kapazitäten (m. Neubauten)			Differenz (SOLL-IST)							
	2030	u2	Ü2	SchulK	u2	Ü2	SchulK	Kita-Jahr 2029/30						
P I-68	34	521	61	42	545	22	8	24	-40	-7				
P I-73	32	528	65	60	634	98	28	106	33	167				
P I-75	23	378	46	27	449	2	4	71	-45	31				
P II-70	49	779	92	45	965	96	-4	186	4	186				
P II-72	49	811	98	37	810	92	-12	-1	-6	-19				
P III-76	32	495	58	51	621	40	19	127	-18	128				
P III-77	31	507	63	43	519	44	12	12	-19	5				
Gesamt	249	4.019	483	305	4.543	393	56	525	-91	491				

Ein Ausblick auf das Jahr 2030 steht natürlich unter noch größeren Fragezeichen, nicht nur was die Gültigkeit der aktuell vorausgeschätzten Einwohnerdaten, sondern auch was die Realisierung von Maßnahmen und damit die Veränderung des Kita-Platzangebots angeht. Blicke die Entwicklung so wie derzeit anzunehmen, würde sich eine ähnliche Tendenz wie 5 Jahre davor abzeichnen, nur mit dann stark gesunkenen Kinderzahlen im Vorschulalter. Das Potenzial zur Umwandlung bisheriger U6-Kapazitäten in Kitas für die Betreuung von Grundschulkindern läge dann bei insgesamt mehr als 500 Plätzen.

#### 4.5. Koblenzer Elternbefragung 2022 zur ganztägigen Betreuung von Grundschulkindern ab dem Jahr 2026

Befragt wurden die Eltern von Vorschulkindern, die in den Kitas der Stadt Koblenz im Juni 2022 betreut wurden. Hierdurch sollte eine möglichst hohe Zahl der relevanten Zielgruppe erreicht werden, ohne dass der Weg über eine fernschriftliche Befragung gegangen werden musste, der mit erheblichen organisatorischen Problemen (datenschutzoptimierter Abzug aus dem Einwohnerregister, Anonymität, fehlende Motivation und persönliche Erläuterung des Vorhabens) und erfahrungsgemäß deutlich niedrigerer Rücklaufquote verbunden ist.

Es haben sich 803 Familien (Haushalte) an der Umfrage beteiligt, die Angaben zum voraussichtlichen Betreuungsbedarf von insgesamt 1.182 Kindern gemacht haben. Der Fragenkatalog wurde fast ausschließlich im digitalen Format (QR-Code zur Online-Befragung) beantwortet, nur in wenigen Einzelfällen wurden manuell ausgefüllte Fragebögen abgegeben und durch die Stadtverwaltung in die Online-Erfassungsmaske nachgepflegt.

Wesentliche Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Erhebung sind dabei:

- 1) Die Rückmeldeergebnisse können nicht als repräsentativ für die zukünftige Elternschaft von Grundschulkindern in Koblenz gelten.
  - Das Ziel der Erhebung war, nur wenige Monate nach der Verabschiedung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) durch den Bund im Oktober 2021 ein erstes Bild zur Einschätzung der ab dem Jahr 2026 erforderlichen Betreuungsbedarfe für Kinder im Grundschulalter in Koblenz zu erhalten. Diesen Anspruch hat die Umfrage mit einer relativ hohen Beteiligung der Eltern in jedem Fall erfüllt.
  - Etwa 25% der Eltern von Kindern im Vorschulalter, die bereits eine Kita besuchen, haben sich an der Erhebung beteiligt, wobei diese Quote nach einzelnen Altersjahrgängen erwartungsgemäß unterschiedlich hoch ist.
  - Wie die regionale Verteilung der Rückmeldungen zeigt, wurde die Beteiligung an der Umfrage in sehr unterschiedlichem Maß wahrgenommen. Insbesondere die Elternschaft in Stadtteilen, die eine stär-

kere soziale Situierung aufweisen, hat sich überdurchschnittlich daran beteiligt. Es ist auch unter diesem Gesichtspunkt anzunehmen, dass sich überproportional die Eltern beteiligt haben, die sich bereits heute, also 4 Jahre vor Einführung des Rechtsanspruchs, gedanklich intensiver mit dem zukünftigen Betreuungsbedarf ihres dann in der Grundschule befindlichen Kindes befasst haben.

- Es war vor der Erhebung und bleibt auch im Anschluss daran das weitere Ziel, diese im Jahr 2024 zu wiederholen, da ab diesem Zeitpunkt von einer wesentlich höheren intrinsischen Befassung der Eltern mit dem Rechtsanspruch ausgegangen werden kann. Dabei sollten zusätzliche Methoden zum Einsatz kommen, die eine höhere Beteiligung von Eltern aus sog. „bildungsfernen“ Milieus gewährleisten.
  - Erst im Anschluss daran wird ein regional-spezifisches Betreuungskonzept ausgearbeitet werden können.
- 2) Die Rückmeldungen signalisieren einen hohen Bedarf an ganztägiger Betreuung.
    - Etwa 90% der befragten Eltern machen den Bedarf für eine ganztägige Betreuung ihres dann in der Grundschule befindlichen Kindes deutlich. 74,5% bejahen diesen Anspruch uneingeschränkt und weitere 15,7% beantworten die Frage mit „wahrscheinlich ja“.
    - Den Möglichkeiten der schulischen Betreuung (betreuende Grundschule und Ganztagschule in etwa gleichem Umfang) wird dabei von den Eltern klar der Vorzug gegeben. Insgesamt geben mehr als 70% der Eltern an, dass die ganztägige Betreuung ihrer Kinder in bzw. an der Grundschule stattfinden sollte.
    - Weitere knapp 24% und damit weniger als ein Viertel der Eltern sehen darüber hinaus den Bedarf für eine Betreuung des Kindes bin einer Kita (Hort). Diese Möglichkeit wird insbesondere von Kita-Eltern gewählt, wo in der Kita oder im Stadtteil bereits eine Hortbetreuung angeboten wird.
    - Noch einmal etwa 5-6% der Elternschaft sieht auch die Notwendigkeit, dass das Kind durch Kindertagespflege betreut werden sollte.
    - Besonders ausgeprägt ist der formulierte Bedarf zur Ferienbetreuung. Diese wird nahezu von allen Befragten für die Sommerferien - bzw. mindestens einen Teil davon - bejaht; auch in den Herbstferien

wird überwiegend ein Betreuungsangebot für erforderlich gehalten, während dies für die anderen Ferienzeiten von immerhin noch starken Minderheiten der Elternschaft bejaht wird. Über das ganze Jahr gesehen, wird mit einer relativen Mehrheit (Modalwert) ein 6-wöchiger Betreuungsumfang in den Ferien als häufigster Bedarf formuliert.

3) Viele Eltern wünschen sich ein flexibles Betreuungsangebot.

- Nahezu die Hälfte der Eltern geben den Bedarf für eine Betreuung auch vor 8 Uhr an. Da die Schule im Regelfall um 8 Uhr beginnt, stellt dies für berufstätige Eltern naturgemäß eine Hürde dar, die nur durch ein früheres Betreuungsangebot (ab 7 Uhr) behoben werden kann.
- Auch nach 14 Uhr am Nachmittag (im Regelfall Ende der betreuenden Grundschule) besteht für eine Mehrheit der Elternschaft der Bedarf fort. Zumindest bis 16 Uhr sollte den Bedarfsmeldungen zufolge im Regelfall das Betreuungsangebot dann andauern.
- Eine Ausnahme bildet hier der Freitagnachmittag, für den deutlich weniger Eltern einen Bedarf artikulieren.

4) Ganztägige Schulkindbetreuung soll mit einem Angebot auch zur Mittags-Verpflegung und zur ganzheitlichen Förderung einhergehen.

- Nahezu gleich hoch sind die Angaben der Eltern, die sich bei der ganztägigen Betreuung sowohl eine Mittagsverpflegung als auch eine Hausaufgabenbetreuung und Angebote zur Freizeitgestaltung wünschen. Dies bejahen jeweils um die 90% der befragten Eltern.
- Dies belegt, dass es bei der ganztägigen Betreuung von Schulkindern nicht (nur) um eine Beaufsichtigung der Kinder, sondern um ein ganzheitliches Angebot i.S. des GaFöG geht, das eine umfassende Förderung der Kinder auch ohne besondere Förderbedarfe beinhaltet.
- Darüber hinaus kann es weitere individuell bedingte Förder- und Unterstützungsbedarfe für Kinder geben, die möglichst in die nachmittägliche Betreuung integriert werden sollten.

5) Die Verzahnung von schulischen und außerschulischen Betreuungsangeboten ist zu beschleunigen und zu intensivieren.

- Die Umsetzung des Rechtsanspruchs nach dem GaFöG ist eine kommunale Aufgabe und obliegt letztendlich den Jugendämtern. Jedoch kann sie ohne eine aktive Beteiligung des Schulbereichs und ohne einen weiteren Ausbau der schulischen Betreuungsformen nicht gelingen.
- Im Hinblick auf bauliche und weitere infrastrukturelle Erfordernisse, die sich aus der gesetzlichen Verpflichtung ergeben, ist bereits vor der geplanten zweiten Elternbefragung (2024) ein intrakommunal abgestimmtes Konzept zur Bedarfslückenschließung zu erstellen und im Stadtrat zu beschließen. Dieses soll auch einen realistischen Bedarfskennwert für die Grundschülerbetreuung umfassen.
- Aus dem Konzept soll hervorgehen, an welchen Standorten in Koblenz ein weiterer Ausbau der Ganztagschule stattfinden sollte. Dies soll abhängig von der Größe und Lage der Schulen sowie den jeweiligen baulichen Voraussetzungen zur Schulerweiterung betrachtet werden.
- Da aufgrund der Besonderheiten des Kita-Landesrechts nicht an jeder Kita bzw. in jedem Stadtteil ein Angebot zur Schulkindbetreuung in Kitas (Hortplätze) vorgesehen werden kann, ist im Konzept zu definieren, an welchen Kita-Standorten eine (schwerpunktartige) Ausweitung der Schulkindbetreuung bis zum Jahr 2026 erfolgen müsste.
- Qualitative Verbesserungen im Betreuungsangebot (s. 3. und 4.) müssen ein integraler Bestandteil der Konzeptentwicklung bleiben.

## 5. Folgerungen für die Maßnahmenplanung

Wie in Abschnitt 4.3 dargelegt wurde, hat sich die Diskrepanz zwischen Kita-Angebot und Bedarfssituation im abgelaufenen Kita-Jahr nicht verbessert. Den steigenden Zahlen von Kindern mit Betreuungsanspruch steht ein stagnierendes Kita-Platzangebot gegenüber. Hierfür sind u.a. Umstrukturierungen bei Kita-Kapazitäten mit verantwortlich, die auf mangelnde Personalisierungen in mehreren Koblenzer Kitas zurückzuführen sind. Stehen die Fachkräfte nicht zur Verfügung, muss nämlich zwingend beim Betreuungsangebot in Richtung Reduzierung nachgesteuert werden, da das Landesrecht eine Unterschreitung von Personalstandards nicht zulässt.

Die in Abschnitt 4.4 ausgewiesenen Prognosedaten berücksichtigen zudem noch nicht die aktuelle Entwicklung von Flüchtlingsbewegungen ( u.a. aus der Ukraine) nach Zentraleuropa. Darüber, wie diese sich in Zukunft weiter erhöhen, stabilisieren oder auch wieder reduzieren werden, soll an dieser Stelle nicht spekuliert werden. Angesichts der zunehmenden Krisen- und Konfliktlagen spricht jedenfalls global betrachtet wenig für einen Rückgang von Migrationsprozessen.

Im Hinblick auf den kommenden Rechtsanspruch für Grundschul Kinder hat die Elternbefragung 2022 gezeigt, dass hier ganz neue Bedarfslagen auf die Stadt zukommen, denen nur in einem Miteinander von Jugendhilfe und Schulwesen angemessen entsprochen werden können. Auch wenn die Erhebung in zwei Jahren nochmals zur Konkretisierung von örtlichen Bedarfsfragen wiederholt werden sollte, sind nun schnellstmöglich Vorkehrungen im Hinblick auf die konzeptionelle Ausrichtung und mögliche Standortentscheidungen für die ganztägige Förderung von Grundschulkindern zu treffen.

Wie durch das Kita-Monitoring (s. 3.2) festgestellt werden konnte, kommt die Stadt Koblenz bei der Umsetzung der qualitativen Anforderungen nach dem KiTaG, also einer mindestens 7-stündigen Betreuung inkl. einer warmen Mittagsverpflegung in den Kitas, weiter voran. Mehr als 75% der Kita-Plätze sind inzwischen diesem Standard entsprechend ausgestattet; vor der Umstellung auf die neue Rechtslage waren es lediglich 56%. Dass dies bei dem verbleibenden Viertel noch nicht der Fall ist, liegt in erster Linie an der baulichen Situation der Kitas, die über zu geringe Küchenkapazitäten bzw. zu wenige Essens- und Schlafräume verfügen. Hier liegt also noch ein Nachholbedarf vor, der im Einzelnen bereits bei den (virtuellen) Kita-Begehungen dokumentiert wurde.

Daher ist weiterhin Vorsorge für einen Ausbau des Kita-Betreuungsangebots zu treffen. Über die bereits beschlossenen bzw. projektierten Maßnahmen für Kita-Neubauten hinaus besteht insbesondere ein Bedarf

- zur Aufwertung des vorschulischen Betreuungsangebots im Planungsbezirk P II-72 (mit Schwerpunkten in den Stadtteilen Metternich, Güls und Rübenach), die im Zuge der dort ohnehin erforderlichen Kita-Sanierungen bzw. Neubauten aufgegriffen werden sollte;
- zur Klärung des Kindertagesbetreuungs-Angebots für den südlichen Bereich des Planungsbezirks P I-68 (Südliche Vorstadt, Oberwerth, Stolzenfels) vor Baubeginn des großformatigen Bauvorhabens An der Königsbach;
- für die quantitative und qualitative Gestaltung des Betreuungsangebots im Zusammenhang mit der Konversion der ehemaligen Fritsch-Kaserne im Stadtteil Niederberg.

Für eine konkretisierte Maßnahmenplanung ist somit weiterhin zu empfehlen:

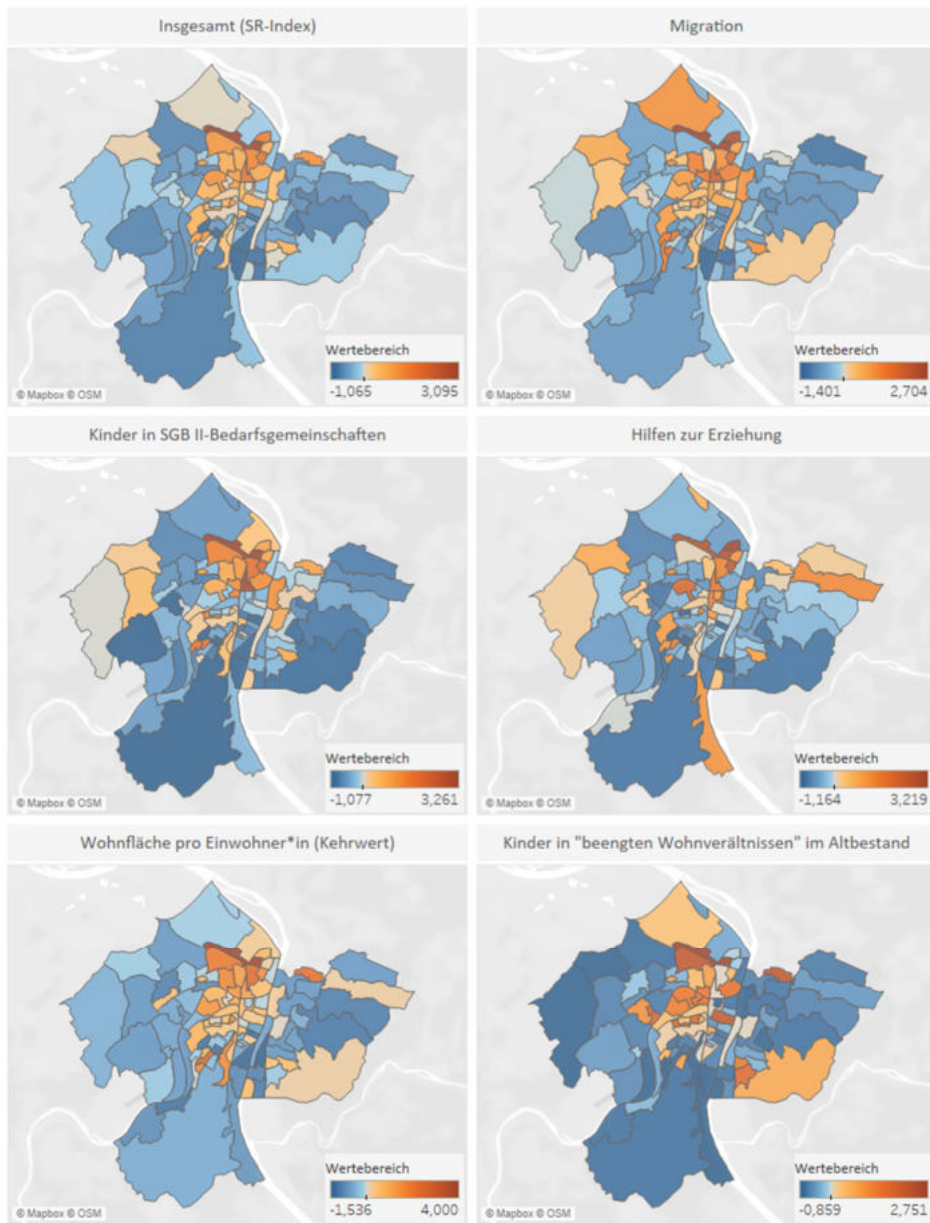
- Dem Jugendhilfeausschuss und ggf. dem Stadtrat wird kontinuierlich eine Übersicht der zur Umsetzung des vollständigen Rechtsanspruchs nach dem KiTaG noch erforderlichen Maßnahmen an den derzeit bestehenden Kitas mit einer Priorisierung zur Beschlussfassung vorgelegt. Diese benennt auch die Größenordnungen der daraus resultierenden investiven, konsumtiven und personellen Zusatzaufwendungen. Sie listet ferner auf, auf wie viele Kita-Plätze ggf. verzichtet werden müsste, wenn die Maßnahmen nicht (rechtzeitig) umgesetzt würden.
- Alle weiteren Neu-, Erweiterungs- und Umbauten, einschl. Sanierungsmaßnahmen an Kitas sehen die vollständige Umsetzung der Anspruchsvoraussetzungen am jeweiligen Standort vor.
- Bei allen erforderlichen Baumaßnahmen ist jeweils zu prüfen, ob sie ein Angebot für Schulkinder vorhalten können. Dabei ist die vom Land vorgegebene Mindestgröße von 21 Plätzen für ein Schulkind-Betreuungssetting auch hinsichtlich des Personalbedarfs zu berücksichtigen.

Die Maßnahmenplanung wird als Teil III des Bedarfsplans gesondert erstellt und in die Beschlussgremien eingebracht.



## Anhang

Kartografische Übersicht über die Einzelindizes zum Sozialraumbudget in den 100 statistischen Bezirken



Datenquellen: Kita-Statistik der Stadt Koblenz, Melderegister der Stadt Koblenz, Bundesagentur für Arbeit, statistische Gebäude-datei der Stadt Koblenz; eigene Berechnung.

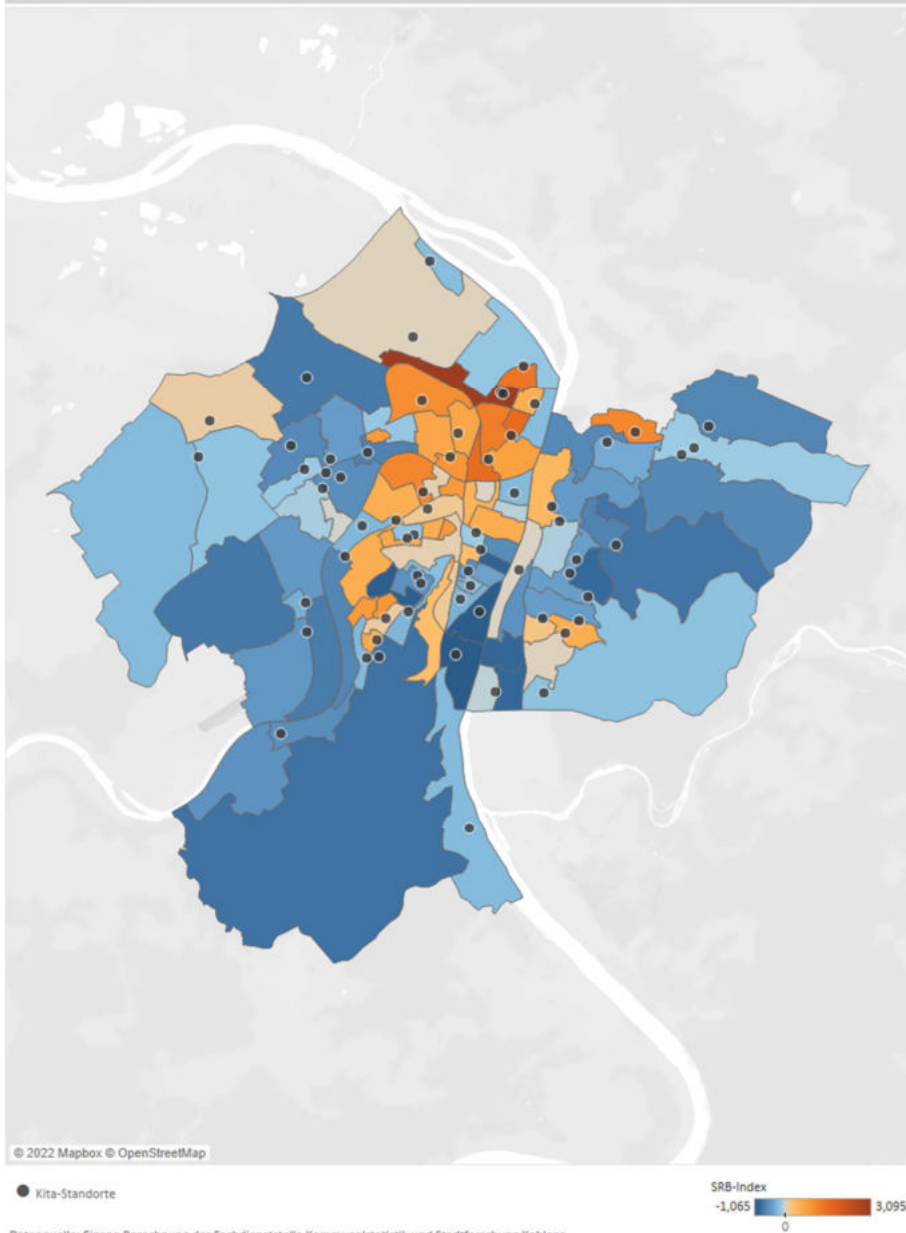
Tabellarische Übersicht über die Einzelindizes zum Sozialraumbudget in den 100 statistischen Bezirken

Stat. Bezirk	SR-Ix	MIG-Ix	SGB-Ix	HxE-Ix	Wof-Ix	BeW-Ix	Stat. Bezirk	SR-Ix	MIG-Ix	SGB-Ix	HxE-Ix	Wof-Ix	BeW-Ix
101	0,483	0,743	-0,250	1,435	0,448	0,038	407	1,593	1,960	3,133	1,708	1,120	0,045
102	-0,255	0,505	-0,314	-0,655	-0,082	-0,731	411	0,859	0,956	0,846	1,246	0,559	0,686
103	-0,052	0,101	-0,008	-0,585	0,511	-0,277	412	-0,696	-0,523	-0,836	-0,625	-1,020	-0,475
104	0,602	0,668	-0,168	0,044	0,281	2,185	413	-0,477	-0,383	-0,632	-0,424	-0,284	-0,661
105	0,010	0,197	-0,179	1,010	-0,121	-0,859	414	-0,128	-0,590	-0,149	0,240	0,417	-0,559
111	-0,107	-0,154	-0,859	1,010	-0,029	-0,504	415	-0,612	-0,314	-0,595	-0,985	-0,485	-0,680
112	0,328	0,079	0,354	0,044	0,448	0,716	416	-0,140	0,335	-0,260	-0,423	-0,095	-0,258
113	-0,976	-1,022	-0,532	-1,164	-1,445	-0,716	417	-0,638	-0,702	-0,646	-0,547	-1,138	-0,160
114	-0,626	-0,995	-1,077	-0,067	-0,704	-0,288	418	-0,082	0,100	-1,077	0,231	-0,640	0,976
121	-0,246	-0,677	0,038	-0,096	-0,416	-0,079	419	-0,013	-0,036	-0,033	-0,866	-0,906	1,775
122	-0,320	-0,260	-0,547	-0,266	-0,651	0,126	431	1,629	1,701	2,020	2,534	1,480	0,408
123	0,162	0,073	0,342	0,014	0,356	0,024	432	0,561	0,730	0,870	1,104	0,179	-0,079
124	0,311	0,293	0,435	0,121	1,565	-0,859	433	3,095	2,704	3,261	2,760	4,000	2,751
125	-0,582	-0,693	-0,879	-0,537	-0,485	-0,313	434	-0,237	-0,135	-0,104	-0,136	-0,068	-0,742
126	-0,339	-0,369	-0,673	-0,566	0,108	-0,196	441	-0,147	-0,329	0,293	-0,597	0,251	-0,354
127	-0,434	-0,662	-0,836	-0,191	0,251	-0,731	442	1,425	2,412	0,888	3,219	0,657	-0,053
131	-1,065	-1,401	-1,077	-0,960	-1,030	-0,859	501	0,039	0,996	-0,556	-0,371	-0,147	0,273
132	-1,048	-1,061	-1,077	-0,976	-1,476	-0,650	502	-0,232	-0,488	-0,664	0,621	-0,159	-0,471
141	-0,565	-0,568	-0,462	-0,844	-0,272	-0,680	511	-0,339	-0,823	-0,205	0,061	-0,630	-0,101
142	-1,023	-0,826	-1,077	-1,164	-1,301	-0,746	512	-0,757	-0,794	-0,879	-0,455	-0,797	-0,859
143	-0,215	-0,547	-0,442	0,119	-0,248	0,042	513	-0,512	-0,423	-0,375	-0,431	-0,694	-0,639
151	-0,841	-0,784	-1,077	-0,993	-0,597	-0,757	514	-0,790	-0,949	-1,077	-0,619	-0,847	-0,460
152	-0,293	-0,646	-0,844	-0,350	-0,393	0,767	515	-0,529	-0,603	-0,536	-0,677	-0,260	-0,570
161	0,928	1,311	1,755	1,464	0,691	-0,581	521	-0,182	0,302	0,446	-0,164	-0,857	-0,636
162	-0,275	1,251	-0,707	-1,017	-0,042	-0,859	522	-0,254	-0,051	-0,008	0,179	-0,531	-0,859
163	0,134	-0,083	-0,391	-0,423	2,427	-0,859	523	0,114	0,666	0,227	0,734	-0,197	-0,859
164	0,869	1,291	1,688	1,060	-1,147	0,452	530	-0,772	-0,659	-0,748	-0,857	-0,827	-0,768
165	0,659	1,498	0,043	1,050	1,565	-0,859	701	0,420	0,981	1,234	0,508	0,237	-0,859
171	0,566	0,824	-0,066	-0,059	0,511	1,621	702	-0,485	-0,560	0,137	-0,382	-0,867	-0,753
172	0,668	0,152	1,350	-0,337	0,559	1,613	711	-0,376	-0,426	-0,049	0,099	-0,807	-0,698
173	0,902	0,716	0,247	1,299	1,565	0,683	712	1,128	-0,010	0,868	0,382	2,194	2,207
174	-0,169	0,201	-0,319	-1,164	0,108	0,328	713	-0,642	-0,821	-0,084	-0,786	-0,867	-0,650
175	0,077	0,233	0,180	-0,454	0,296	0,133	721	-0,458	-0,096	-0,052	-0,597	-0,887	-0,658
181	0,084	-0,603	-0,170	-0,394	0,122	1,463	722	-0,074	-0,596	0,774	-0,630	0,039	0,042
182	1,158	0,896	0,752	2,108	0,657	1,375	723	-0,911	-0,889	-0,996	-1,026	-0,787	-0,859
183	0,167	0,331	-0,367	0,199	0,448	0,221	731	-0,566	-0,016	-0,556	-0,375	-1,536	-0,346
184	0,558	0,645	-0,120	-0,346	1,336	1,276	732	0,016	0,764	0,073	-0,059	-0,715	0,016
185	0,885	0,530	1,347	0,121	0,953	1,474	741	0,211	-0,139	-0,308	-0,201	0,402	1,302
191	0,565	0,822	0,214	0,982	0,691	0,119	742	0,577	0,968	0,760	0,909	0,511	-0,262
192	-0,285	-0,804	0,179	-0,663	-0,474	0,339	743	-0,469	-0,705	-0,205	-0,192	-0,847	-0,398
193	-0,669	-0,659	-0,458	-0,991	-0,867	-0,368	751	-0,934	-1,271	-0,348	-1,164	-1,138	-0,749
200	-0,258	-0,348	-0,318	1,131	-0,897	-0,859	752	-0,930	-0,961	-0,927	-0,949	-1,217	-0,595
211	-0,563	-0,504	-0,554	-0,019	-0,983	-0,757	753	-0,045	-0,419	0,214	0,296	0,543	-0,859
212	-0,605	-1,069	-0,362	-0,028	-1,309	-0,258	761	-0,196	0,185	-0,996	-0,985	0,179	0,635
401	0,790	1,224	1,279	-0,496	0,464	1,478	762	0,033	-0,371	-0,323	-0,590	-0,223	1,672
402	1,309	0,975	1,813	1,410	2,322	0,027	801	-0,690	-1,000	-0,712	-0,711	-0,575	-0,453
403	0,948	1,393	1,277	-0,702	1,316	1,456	802	-0,817	-0,878	-0,892	-0,346	-1,225	-0,742
404	0,695	1,211	0,787	-0,536	1,630	0,382	811	-0,097	-0,722	-0,756	1,285	0,179	-0,471
405	0,711	0,131	1,066	0,335	1,217	0,804	812	-0,651	-0,879	-0,461	-0,119	-1,173	-0,621
406	1,043	-0,456	1,470	0,073	1,949	2,181	820	-0,667	-1,188	-0,845	0,199	-0,817	-0,683

Datenquellen: Kita-Statistik der Stadt Koblenz, Melderegister der Stadt Koblenz, Bundesagentur für Arbeit, statistische Gebäude-datei der Stadt Koblenz; eigene Berechnung.



SRB-Index-Werte für die 100 statischen Bezirke in Koblenz



Datenquelle: Eigene Berechnung der Fachdienststelle Kommunalstatistik und Stadtforschung Koblenz.

Kita	standardisierter Kita-spezifischer Sozialraum-Index (KSRS)
Ev. Kindertagesstätte Sonnenschein an der Christuskirche	0,352
Ev. Kindertagesstätte Unter dem Regenbogen	0,200
Kath. Kindertagesstätte St. Josef	0,146
Kath. Kindertagesstätte St. Kastor	0,218
Hort Netz für Kinder an der Schenkendorfschule	-0,797
Kath. Kindertagesstätte Im Kreuzchen	1,785
Kath. Kindertagesstätte Maria Hilf Mittelweiden	0,943
Ev. Kindertagesstätte Bunte Welt	0,741
Ev. Kindertagesstätte Bodelschwingh	0,338
Kath. Kindertagesstätte Maria Hilf	0,724
Kath. Kindertagesstätte St. Antonius	0,634
Kath. Kindertagesstätte St. Martin Kesselheim	0,073
Kath. Kindertagesstätte St. Bernhard	1,819
Kath. Kindertagesstätte St. Peter	0,763
Kindertagesstätte Bullerbü des Studierendenwerks am Campus Koblenz	-0,104
Kath. Kindertagesstätte St. Maternus	-0,589
Städt. Kindertagesstätte Pusteblume	2,032
Kath. Kindertagesstätte St. Johannes	-0,092
Kath. Kindertagesstätte St. Konrad	0,262
Kath. Kindertagesstätte St. Mauritius	0,288
Kath. Kindertagesstätte St. Servatius	0,019
Kinderhaus Klitzeklein	-0,562
Städt. Kindertagesstätte Eulenhorst	0,256
Städt. Kindertagesstätte Gülser Rappelkiste	0,287
Städt. Kindertagesstätte Im Zauberland	0,192
Haus für Kinder Kemperhof	0,568
Ev. Hort Goldgrube	-0,026
Kath. Kindertagesstätte St. Elisabeth	0,956
Kath. Kindertagesstätte St. Franziskus	0,191
Kath. Kindertagesstätte St. Laurentius	0,166
Kath. Kindertagesstätte St. Martinus	-0,235
Integratives Montessori Kinderhaus	-0,472
Ev. Kindertagesstätte Spatzennest	-0,150
Ev. Kindertagesstätte Arche Noah	0,185
Kath. Kindertagesstätte St. Menas	-0,608
Kath. Kindertagesstätte St. Beatus	-0,245
Kath. Kindertagesstätte St. Hedwig	0,593
Krabbelstube Kuschelnest	-0,887
Kinderhaus des Studierendenwerks Koblenz am RheinMoselCampus	-0,338
Ev. Kindertagesstätte Hoffnungskirche	-0,261
Kath. Kindertagesstätte St. Martin Pfaffendorf	-0,025
Kath. Kindertagesstätte St. Hildegard	-0,051
Kath. Kindertagesstätte St. Maximin	-0,285
Kath. Kindertagesstätte St. Peter und Paul	-0,157
Ev. Kindertagesstätte Sonnenblume	0,195
Ev. Kindertagesstätte Pusteblume	-0,500
Kath. Kindertagesstätte Heilig Kreuz	0,370
Kath. Kindertagesstätte Am Luisenturm	-0,203
Kath. Kindertagesstätte St. Aldegundis	-0,382
Kath. Kindertagesstätte St. Christophorus	-0,429
Kath. Kindertagesstätte St. Nikolaus	-0,162
Kath. Kindertagesstätte St. Pankratius	0,016
Kinderkrippe Kleine Strolche	-0,629
Krabbelstube Bunte Kleckse	-0,715
Lebenshilfe-KiTa Am Löwentor	0,179
Kinderhort Kaul-Quappen	-0,719
Bischöfliche Cusanus-Kinderkrippe des Bistums Trier	-0,744
Ev. Kindertagesstätte CompuGroup	-0,513
Betriebskindertagesstätte Marienkäfer am Katholischen Klinikum Koblenz-Montabaur	-0,367
Kindertagesstätte Bilingoo	-0,432
Kindertagesstätte Schmetterlingsgarten	-0,358
Lebenshilfe-Kita Kunterbunt	0,375
Betriebskindertagesstätte des BWZK Lazarett-Zwerg	-0,468
Kath. Kindertagesstätte Am Bienhortal	-0,293

## Editorial

### Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales – Jugendamt –

Postanschrift:

Postfach 201551

56015 Koblenz

Tel. 0261/129-0

Mail [jugendamt@stadt.koblenz.de](mailto:jugendamt@stadt.koblenz.de)

Dienstsitz:

Verwaltungs-Hochhaus am *Schängel-Center*

Rathauspassage 2, 56068 Koblenz (-Altstadt)

Bushaltstelle für alle Linien: Zentralplatz/*Forum Confluentes*

Besuchszeiten:

nur nach gesonderter Vereinbarung

Aktuelle Informationen zur Kindertagesbetreuung in Koblenz finden Sie auch auf den Internetseiten der Stadt Koblenz unter:  
<https://www.koblenz.de/leben-in-koblenz/familie/child-daycare/>

Ihre AnsprechpartnerInnen im Jugendamt: Telefon-Vorwahl: 0261/129-

Name	Zuständigkeit	Zimmer-Nr.	Durchwahl-Nr.:
Peer Pabst	Leitung des Jugendamts	912	☎-2304
Christian Felkl	Sachbereichsleitung Kindertagesbetreuung	914	☎-2376
Kristin Weber, Helga Christ	Betriebsträgerschaft städt. Kitas, Investitionsförderung freie Träger	909	☎-2328 ☎-2490
Rita Zeitzem	Abrechnungen Kindertagesstätten freier Träger	910	☎-2321
Cornelia Noll	Berechnung des einkommensabhängigen Elternbeitrags und	915	☎-2314
Christiane Take	Übernahme von Elternbeiträgen		☎-2374
Jonas Morschhäuser Susanne Wihard	Vermittlungsstelle Kindertagesbetreuung	908	☎-2324 ☎-2307
Joachim Lonter Corinna Hofmann		916	☎-2302 ☎-2306
Beate Gniffke	Fachberatung Kommunale Kindertagesstätten	903	☎-2329
Denise Cook	Kita-Monitoring	901a	☎-2319
Lothar Mohr	Kita-Bedarfsplanung	902	☎-2325

**Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung (AG TaB)**

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	<b>Funktion</b>
Pabst	Peer	Leitung des Jugendamts (Vorsitz)
Mohr	Lothar	Stabsstelle Jugendhilfeplanung (Federführung)
Felkl	Christian	Leitung des Sachbereichs Kita
Gniffke	Beate	Fachberatung Kommunale Kitas
Cook	Denise	Kita-Monitoring
Hinterwälder	Michaela	Fachberatung Katholische Kitas
Freund	Marina	Fachberatung Evangelische Kitas
Wieland	Beate	Fachkraft aus Einrichtungen (katholische)
Wagner	Sr. Sabine	Fachkraft aus Einrichtungen (stv. katholische)
Niesen	Erika	Fachkraft aus Einrichtungen (evangelische)
Buchberger	Beate	Fachkraft aus Einrichtungen (stv. evangelische)
Debusmann	Gudrun	Fachkraft aus Einrichtungen (nicht-konfessionelle)
Israel	Kati	Fachkraft aus Einrichtungen (stv. nicht-konfessionelle)
Knopp	Günther	Gesamtleitung Katholische Kita gGmbH (katholische Träger)
Hilchenbach	Claudia	Gesamtleitung Katholische Kita gGmbH (stv. katholische Träger)
Mühlenkamp	Ramona	Gesamtleitung Katholische Kita gGmbH (stv. katholische Träger)
Reiff	Martin	Leitung Evangelischer Gemeindeverband (evangelische Träger)
Schütz	Anna-Carina	Leitung Evangelischer Gemeindeverband (stv. evangelische Träger)
Meis	Achim	Kita-Leitung Caritasverband
Best-Liesenfeld	Martina	Kita-Leitung Caritasverband (stv.)
Schmidt-Brüning	Jacqueline	Kinderbetreuung Bunte Kleckse e.V. (nicht-konfessionelle Träger)
Graef	Rebecca	Lebenshilfe Koblenz (stv. nicht-konfessionelle Träger)
Bastian	Beate	Studierendenwerk Koblenz (betriebliche Träger)
Sperber	Albert	Studierendenwerk Koblenz (stv. betriebliche Träger)
Rönsch	Markus	Stadtelternausschuss
Körner	Stephan	Stadtelternausschuss

**Kita-Bedarfsplanung 2022**

Koblenz, im Oktober 2022

Redaktion: Lothar Mohr

Titelgestaltung: Stadt Koblenz

Copyright und Bezugsadresse:

 Stadtverwaltung Koblenz  
 Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales  
 Stabsstelle Planung & Programme  
 Postfach 201551  
 56015 Koblenz

 Tel. +49(0)261-129-2286  
 Fax +49(0)261-129-2300  
 Mail [stabsstelle50@stadt.koblenz.de](mailto:stabsstelle50@stadt.koblenz.de)

Vervielfältigungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung gestattet!

